

Bieter/in:

Sachbearbeiter/in

Telefon

Telefax

E-Mail

Stadt Bielefeld
 Submissionsstelle
 33597 Bielefeld

Angebot für Bauleistungen (VOB)

Bauvorhaben

Neubau der Martin-Niemöller Gesamtschule

Baustelle

Apfelstraße 210, 33611 Bielefeld

Angebot für

Innenputz Nord

Projekt-Nr.

ZVS 2026 0262 I VE 5.6b

ausschreibende Stelle

190.12

Veröffentlichung im Amtsblatt EU

☒ ja

Vergabeverfahren

☒ Offenes Verfahren☐ beschränkte Ausschreibung/Nichtoffenes Verfahren☐ freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren☐

Submissionsstelle der Stadt Bielefeld
 Werner-Bock-Str. 38, 33602 Bielefeld
 1. Etage, Zimmer 1.1.10

☐ Bieterinnen/Bieter sind zur
 Angebotseröffnung zugelassen!

Eröffnungstermin am (Datum, Uhrzeit)

27.08.2026 um 10:00 Uhr

Ende der Bindefrist (Datum)

23.10.2026

Auftraggeberkoordinator/in/Auskunft in diesem Verfahren erteilt:

Mario Günther Tel 0521 51 5097 Email mario.guenther@bielefeld.de

Anlage:

Ein komplettes Exemplar der Vergabeunterlagen

Angaben zum Angebot gem. § 13 Abs. 3 und 4 VOB/A:

(Die folgenden Angaben sind gem. **VOB 2019** zwingend an dieser Stelle aufzuführen)**Nettopreis:**

_____ €

evtl. Preisnachlass gem. § 13 Abs. 4 VOB/A ohne Bedingungen¹⁾:_____ % (**kein Skonto**)Nettopreis **einschließlich** Nachlass

_____ €

Mehrwertsteuer (19 %)

_____ €

Angebotssumme einschl. Nachlass (brutto):

_____ €

Anzahl der Nebenangebote oder Alternativangebote:

¹⁾ hier nur prozentuale Nachlässe erlaubt! Nachlässe mit festen €-Beträgen sind Nachlässe mit Bedingung, da sie bei Mengenänderungen zu einer Änderung der Bieterfolge führen können! Sie sind als Nebenangebote abzugeben.

Ich bin / Wir sind		Nummer
☐	Mitglied der Berufsgenossenschaft _____	
☐	im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen	
☐	bevorzugte/r Bieter/bevorzugte Bieterin/innen. Der Nachweis ist beigelegt. ²⁾	
☐	ein kleines/mittleres Unternehmen gem. der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (KMU: < 250 Beschäftigte und Jahresumsatz < 50 Mio.)	

Ich erkläre / Wir erklären hiermit:

- Die Datenschutzerklärung der Stadt Bielefeld habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und stimme/n der dort dargestellten Verarbeitung meiner/unserer Daten zu.
- Die Ausführung der vorgenannten Leistung wird zu den eingesetzten Preisen angeboten.
Das Angebot gilt bis zum Ablauf der Bindefrist.

Bestandteil des Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben einschl. Anlagen folgende Unterlagen:

- a) Leistungsbeschreibung
Soweit tabellarische Angebotslisten Bestandteil der Vergabeunterlagen sind, sind die Preise in diese Liste eingesetzt. Eine etwaige selbstgefertigte tabellarische Angebotsliste entspricht in Spalten- und Zeilenfolge der städtischen Übersicht.
- b) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 - (VOB/B) in der jeweils gültigen Ausgabe
- c) Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der jeweils gültigen Ausgabe
- d) Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Stadt Bielefeld
- e) Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Stadt Bielefeld (ZVB-StBi)
- f) Alle die Art der Leistung betreffenden DIN-Vorschriften, technischen Vorschriften, gültigen Richtlinien und Merkblätter
- g) Weitere Unterlagen:
 - ☒ Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)
 - ☒ Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff. GWB)
 - ☒ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
 - ☒ Formblatt 235 (Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen)
 - ☒ Formblatt 221 (Preisermittlung Zuschlagskalkulation)
 - ☒ Formblatt 222 (Preisermittlung Kalkulation über die Endsumme)
 - ☒ Formblatt 223 (Aufgliederung der Einheitspreise)
 - ☒ Formblatt 236 (Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen)
 - ☒ Planunterlagen
 - ☐ Statische Berechnungen
 - ☒ Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen
 - ☒ Formular 523 EU Eigenerklärung Sanktionspaket 5 EU 1

²⁾ Bevorzugte Bieter im Sinne des Runderlasses des Landes NRW zur „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträgen“ vom 28.08.2018 sind anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (§ 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und Blindenwerkstätten (§ 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sowie Inklusionsbetriebe im Sinne der §§ 215, 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Gleiches gilt für Einrichtungen in anderen Staaten, die nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind.

Ich versichere / Wir versichern, dass

- a) die gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und sonstigen Abgaben, der Beiträge zu den Sozialversicherungen sowie die Verpflichtung aus den Tarifordnungen, Tarifverträgen und die Bestimmungen über die Beschäftigung Schwerbeschädigter erfüllt worden sind und während der Vertragsdauer erfüllt werden,
- b) das Angebot in keinem Zusammenhang steht mit wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Vereinbarungen ähnlicher Art, sondern das Ergebnis eigenbetrieblicher Kalkulation und Preisbildung ist - siehe ZVB-Stadt Bielefeld, Ziffer 16,
- c) der Betrieb gegen Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter haftpflichtversichert ist und
- d) die in § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) genannten, einen Ausschluss von der Auftragserteilung rechtfertigenden Voraussetzungen nicht vorliegen.

Es ist mir / uns bekannt, dass

- a) wissentliche falsche Angaben in dieser Erklärung den Ausschluss von weiteren Leistungen zur Folge haben kann,
- b) auf Anforderung der Auftraggeberin/des Auftraggebers vor Vertragsabschluss weitere aktuelle Nachweise (wie z. B. gültige Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse, des Steueramtes der Kommune sowie der Berufsgenossenschaft) beizubringen sind,
- c) der Auftrag einer anderen Bieterin/einem anderen Bieter erteilt werden kann, wenn die angeforderten Unbedenklichkeitsbescheinigungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vorgelegt werden.
- d) eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommensteuergesetz spätestens mit der ersten Rechnungsstellung einzureichen ist. Mir ist bewusst, dass bei einer Nichtvorlage 15 % von der Rechnung einbehalten werden und an das für mein Unternehmen zuständige Finanzamt überwiesen werden.
- e) die Bevorzugungsregelung des Runderlasses des Landes NRW zur „Berücksichtigung von Werkstätten behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträgen“ vom 28.08.2018 bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte angewandt wird. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt.
- f) im Fall der elektronischen Angebotsabgabe bei Differenzen zwischen den Preisangaben in dem Bietertool und diesem Angebotsschreiben die auf Seite 1 genannte Angebotssumme maßgeblich ist.

Hinweis für vorübergehend in Bielefeld tätige Unternehmen:

Es ist bekannt, dass Beginn, voraussichtliche Dauer, Umfang und Beendigung der Bauarbeiten im Falle der Auftragserteilung gem. § 138 Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 Abgabenordnung dem Steueramt der Stadt Bielefeld, Neues Rathaus, Niederwall 23, 33597 Bielefeld, mitzuteilen sind.

Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass diesem Angebot ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zugrunde liegen. Meine eigenen, evtl. auf meinem Geschäftspapier abgedruckten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden versehentlich bzw. aus Vereinfachungsgründen mitübersandt und sollen keine Geltung für diesen Vertrag entfalten.

 (Ort und Datum)

 (Unterschrift der Bieter/d. Bieters/Bieterin mit Firmenstempel)

Hinweis für Angebote in Schriftform: Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, führt es zum Ausschluss des Angebotes.

Hinweis für elektronische Angebote: Die Unterschrift auf diesem Vordruck entfällt.

Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen in folgendem Vergabeverfahren

Maßnahmennummer

Vergabenummer

Vergabeart

- | | |
|--|--|
| ☐ Öffentliche Ausschreibung | ☐ Offenes Verfahren |
| ☐ Beschränkte Ausschreibung | ☐ Nichtoffenes Verfahren |
| ☐ Freihändige Vergabe | ☐ Verhandlungsverfahren |
| ☐ Internationale NATO-Ausschreibung | ☐ Wettbewerblicher Dialog |

Baumaßnahme

Leistung

- | | |
|---|--|
| ☐ Bewerber*)
☐ Bieter*)
☐ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft*)
☐ Nachunternehmer*)
☐ anderes Unternehmen*) | |
|---|--|

Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen

Euro

Euro

Euro

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten fünf Kalenderjahren bzw. dem in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Zeitraum¹ vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.

Bei einem Teilnahmewettbewerb füge(n) ich/wir meinem/unserem **Teilnahmeantrag** eine Referenzliste bei.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenznachweise mit mindestens folgenden Angaben vorlegen:

Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum; stichwortartige Benennung des mit eigenem Personal ausgeführten maßgeblichen Leistungsumfanges einschl. Angabe der ausgeführten Mengen; Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer; stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen bzw. (bei Komplettleistung) Kurzbeschreibung der Baumaßnahme einschließlich eventueller Besonderheiten der Ausführung; Angabe zur Art der Baumaßnahme (Neubau, Umbau, Denkmal); Angabe zur vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Nachunternehmer); ggf. Angabe der Gewerke, die mit eigenem Leitungspersonal koordiniert wurden; Bestätigung des Auftraggebers über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung

*) zutreffendes ankreuzen

¹ Der längere Zeitraum ist maßgebend.

Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl gelangt, werde ich/werden wir die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal angeben.

Registereintragungen

Ich bin/Wir sind

- ☐ im Handelsregister eingetragen.
- ☐ für die auszuführenden Leistungen in die Handwerksrolle eingetragen.
- ☐ bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen.
- ☐ zu keiner Eintragung in die genannten Register verpflichtet.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung vorlegen:

Gewerbeanmeldung, Handelsregistrauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
- ☐ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass

- ☐ für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 6e EU VOB/A vorliegen.
- ☐ ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
- ☐ für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 6 VOB/A vorliegt.
- ☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 1 bis 4 VOB/A vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse², eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen³ sowie eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorlegen.

² soweit mein Betrieb beitragspflichtig ist

³ soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen vorlegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)⁴

⁴ nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff GWB

1. Ich/Wir erkläre(n), dass

- keine Person, deren Verhalten¹ meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt und auch gegen mein/unser Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach²:
 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
 9. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 10. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 11. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis und 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung),
- mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass ich/wir mich/uns zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet habe(n).

¹ Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

² Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

2. Ich/wir erkläre(n),

dass mein/unser Unternehmen nicht

- bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens³ infrage gestellt wird

und dass andere Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 2 GWB ebenfalls nicht erfüllt sind.⁴

Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen kann.

Sofern diese Erklärung für Bewerber-/Bietergemeinschaften gelten soll, sind alle Mitglieder der Gemeinschaft in Form von Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung aufzuführen.

Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung

Hinweis:

Sofern Sie sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, ausreichende Maßnahmen getroffen zu haben, sodass trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes dieser nicht zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden oder Sie die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet haben. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung bzw. dem Angebot beizufügen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Bieter/d. Bieters/Bieterin mit Firmenstempel)

Hinweis für Angebote in Schriftform: Die Erklärung ist zu unterschreiben.

Hinweis für elektronische Angebote: Die Unterschrift auf diesem Vordruck entfällt.

³ siehe Fußnote 1 auf vorheriger Seite

⁴ Dies betrifft Ausschlussgründe nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 98c des Aufenthaltsgesetzes § 19 Mindestlohnengesetz und § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, sofern der Anwendungsbereich des § 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (u. a. mind. 1.000 Mitarbeiter im Inland) eröffnet ist.

Eigenerklärung
zur Umsetzung von Artikel 5kⁱ Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/576
des Rates vom 8. April 2022

1. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir nicht zu nachfolgend aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen zählen
 - russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
 - juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
 - natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln.
2. Ich/wir erkläre(n), dass am Auftrag keine Unternehmen im Sinne der Nr. 1 als Unterauftragnehmer, Eignungsleiher oder Lieferanten beteiligt sind (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf die Unternehmen entfallen).

Mit der elektronischen Abgabe dieser Eigenerklärung über das Bietertool des Vergabemarktplatzes NRW zusammen mit dem Teilnahmeantrag, der Interessenbestätigung oder dem Angebot gilt diese als vom Bewerber bzw. Bieter unterschrieben. Auf das Formular 312/322 EU wird hingewiesen.

Bei der Abgabe des Teilnahmeantrages, der Interessenbestätigung oder dem Angebot durch eine Bewerber-/Bietergemeinschaft gilt diese Erklärung durch die nachstehende Angabe der Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft von jedem Mitglied als unterschrieben:

Name der Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft:
Name des Unternehmens
Name des Unternehmens
Name des Unternehmens
Name des Unternehmens
Name des Unternehmens

ⁱ Artikel 5k der VO (EU) 2022/576 lautet wie folgt:

„(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die

Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.“

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2	Lohngebundene Kosten Sozialkosten und Soziallöhne, als Zuschlag auf ML		
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)		
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5, VL im Formblatt 223 berücksichtigen)		

2	Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten	Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	sonstige Kosten	Nachunternehmerleistungen
2.1	Baustellengemeinkosten					
2.2	Allgemeine Geschäftskosten					
2.3	Wagnis und Gewinn					
2.4	Gesamtzuschläge					

3 Ermittlung der Angebotssumme				
		Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten in €	Gesamt- zuschläge gem. 2.4 in %	Angebots- summe in €
3.1	Eigene Lohnkosten Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden			
	x			
3.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			
3.3	Gerätekosten (einschließlich Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			
3.4	Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)			
3.5	Nachunternehmerleistungen *			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

* Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

(Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme)

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Angaben zur Kalkulation über die Endsumme

1	Angaben über den Verrechnungslohn	€/h
1.1	Mittelohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird	
1.2	Lohngebundene Kosten Sozialkosten und Soziallöhne	
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder	
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)	

Berechnung des Verrechnungslohnes nach Ermittlung der Angebotssumme (vgl. Blatt 2)

1.5	Umlage auf Lohn (Kalkulationslohn x v.H. Umlage aus 2.1)	€/h	v.H.	
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5)			

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

--

(Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme)

Ermittlung der Angebotssumme		Betrag €	Gesamt €	Umlage Summe 3 auf die Einzelkosten für die Ermittlung der EH-Preise	
2	Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten			%	€
2.1	Eigene Lohnkosten Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden:				
	x			x	
2.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			x	
2.3	Gerätekosten (einschl. Kosten f. Energie u. Betriebsstoffe)			x	
2.4	Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)			x	
2.5	Nachunternehmerleistungen *			x	
Einzelkosten der Teilleistungen (Summe 2)				noch zu verteilen	

Zusammensetzung der Umlagesummen				
	Umlage gesamt (€)	Anteil BGK (€)	Anteil AGK (€)	Anteil W+G (€)
2.1 Eigene Lohnkosten				
2.2 Stoffkosten				
2.3 Gerätekosten				
2.4 Sonstige Kosten				
2.5 Nachunternehmerleistungen				

3	Baustellengemeinkosten, Allg. Geschäftskosten, Wagnis u. Gewinn	
3.1	Baustellengemeinkosten (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind)	
3.1.1	Lohnkosten einschließlich Hilfslöhne	
	Bei Angebotssummen unter 5 Mio €: Angabe des Betrages	
	Bei Angebotssummen über 5 Mio €: Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden:	
	x	
3.1.2	Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung, Vermessung usw.	
3.1.3	Vorhalten u. Reparatur der Geräte u. Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge u. Kleingeräte, Materialkosten f. Baustelleneinrichtung	
3.1.4	An- u. Abtransport der Geräte u. Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.	
3.1.5	Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführungsbearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.	
Baustellengemeinkosten (Summe 3.1)		
3.2	Allgemeine Geschäftskosten (Summe 3.2)	
3.3	Wagnis und Gewinn (Summe 3.3)	
Umlage auf die Einzelkosten (Summe 3)		
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer (Summe 2 und 3)		

* Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Ergänzung des Angebotsschreibens

Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns anderer Unternehmen bedienen werde(n).

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

In Hinsicht auf meine/unsere wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	
Name des Unternehmens	Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung

Bewerber/Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens für den/die nachfolgenden Leistungsbereich(e) zur Verfügung zu stehen.

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistungen

(Ort, Datum, Unterschrift)

- ☐ Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.¹

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

¹ Diese Erklärung muss abgegeben werden, wenn sie in den Teilnahmebedingungen gefordert ist.



Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen

(ZVB-StBi)

Stand: 05/2018

	Seite
1 Leistungsverzeichnis	1
2 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	1
3 Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung	1
4 Stundenlohnarbeiten	1
5 Ausführungsunterlagen	1
6 Veröffentlichungen	1
7 Werbung	1
8 Bautagesberichte	1
9 Sprache	1
10 DIN-Vorschriften	2
11 Berufsgenossenschaft	2
12 Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzungen, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen	2
13 Baustellenräumung	2
14 Stoffprüfungen	2
15 Nachunternehmer/innen	2
16 Wettbewerbsbeschränkungen	3
17 Auftragsentziehung, Kündigung, Rücktritt (§ 8); Ausschluss von der Vergabe weiterer Aufträge	3
18 Haftung, Mitteilung von Bauunfällen	4
19 Abnahme	4
19 A Verjährungsfrist der Mängelansprüche	4
20 Rechnungen, Abrechnungszeichnungen	4
21 Nachweis und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten und Lieferungen	5
22 Zahlungsweise	6
23 Abtretung	6
24 Erstattungen	7
25 Vertragserfüllungs-, Mängelanspruchs- und Abschlags- oder Vorauszahlungsbürgschaften	7
26 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	7
27 Vertragsänderungen	7
28 Erfüllungsort	7
29 Gerichtsstand	7

Vorbemerkung: Die §§ ohne Zusatz beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B - DIN 1961)

1. Leistungsverzeichnis

Der Wortlaut des von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich, auch wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer für ihr/sein Angebot selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet hat.

2. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (zu § 1 Abs. 2)

In den Vergabeunterlagen genannte Technische Vertragsbedingungen, die im Teil C der VOB - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - nicht angeführt sind, sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 d.

3. Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung (zu § 2)

3.1 Für die Leistungen wird der Preis vergütet, der sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen ergibt (Einheitspreisvertrag), soweit keine andere Berechnungsart vereinbart worden ist.

3.2 Wenn nach § 2 Abs. 3, 5, 6 oder 7 neue Preise zu vereinbaren sind, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auf Verlangen die Preisermittlungen für die neuen Preise und, soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 zusteht.

4. Stundenlohnarbeiten (zu § 2 Abs. 10) (vgl. Nr. 21)

Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich; § 2 Abs. 3 gilt nicht. Beahlt werden nur die von der Arbeitgeberin/vom Auftraggeber schriftlich angeordneten oder genehmigten tatsächlich geleisteten Stunden.

5. Ausführungsunterlagen (zu § 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind; über Art und Umfang dieser Unterlagen ist Einvernehmen herzustellen.

Die Verantwortung und Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 13, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

6. Veröffentlichungen (zu § 3 Abs. 6)

Veröffentlichungen über die Bauleistung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers zulässig.

7. Werbung (zu § 4 Abs. 1)

7.1 Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers zulässig.

7.2 Über die Art und das Anbringen von Bauschildern ist Einvernehmen zwischen Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer herzustellen. Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber behält sich vor, an geeigneter Stelle eine Tafel mit einem Verzeichnis aller beteiligten Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer aufstellen zu lassen.

8. Bautagesberichte (zu § 4)

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und davon der Auftraggeberin/dem Auftraggeber eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten oder dgl.), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen nach § 12 Abs. 2, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderung und sonstiger Vorkommnisse.

Eintragungen im Bautagebuch oder ähnlichen Aufzeichnungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers (mit oder ohne Sichtvermerk der Auftraggeberin/des Auftraggebers bzw. ihres/seines Erfüllungsgehilfen) ersetzen nicht die schriftliche Behinderungsanzeige gem. § 6 Abs. 1.

9. Sprache (zu § 4 Abs. 1)

9.1 Alle schriftlichen Äußerungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

9.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber nicht nach, so ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt, eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher auf Kosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers heranzuziehen.

10. DIN-Vorschriften

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 - VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen - ATV - VOB/C und die weiteren in den Vergabeunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Einreichungs-/Eröffnungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht bzw. bei den weiteren DIN-Normen - angezeigt worden ist.

Dies gilt ebenso für die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten „**Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen**“ (z. B. ZTV-Asphalt-StB, ZTV-SA).

11. Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer jede Änderung in ihrer/seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich der Auftraggeberin/dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers hat sie/er jederzeit den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass sie ihrer/seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

12. Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen (zu § 4 Abs. 4 und § 3 Abs. 4)

- 12.1 Vor Beginn der Baustelleneinrichtung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.
- 12.2 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 12.3 Baumschutz: Soweit im Bereich des Baufeldes Bäume vorhanden sind, sind bei der Planung der Baustelleneinrichtung und der Baustellenabläufe die Regelungen der DIN 18920 bzw. der RAS-LP 4 zu beachten. Das hierzu von der Stadt Bielefeld zur Verfügung gestellte Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ ist auf der Baustelle auszulegen.
- 12.4 Treten bei der Benutzung bauseitig zur Verfügung gestellter Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ein, so ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Auftraggeberin/dem Auftraggeber dafür schadenersatzpflichtig.
- 12.5 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmerinnen/Unternehmer ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

13. Baustellenräumung (zu § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1)

- 13.1 Die Baustelle ist so bald wie möglich zu räumen. Befolgt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers räumen lassen. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin/den Auftraggeber 10 Tage vor der Räumung der Baustelle hiervon zu unterrichten.
- 13.2 Von der Auftraggeberin/Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben, soweit dies möglich ist und die spätere Verwendung dies erfordert.
- 13.3 Erfolgt die Anzeige gem. Nr. 13.1 nicht, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht bis zur Kenntnisnahme der Auftraggeberin/des Auftraggebers bei der Auftragnehmerin/beim Auftragnehmer.

14. Stoffprüfungen (zu § 4 Abs. 1 Nr. 2)

Verlangt die Auftraggeberin/der Auftraggeber Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen, die über die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) vorgeschriebenen oder sonst vertraglich vereinbarten nach Art und Umfang hinausgehen, so erhält die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hierfür eine besondere Vergütung; sie/er hat in diesen Fällen nach Weisung der Auftraggeberin/des Auftraggebers die Proben zu entnehmen oder herzustellen und diese prüfen zu lassen. Die Bestimmungen von § 18 Abs. 3 bleiben unberührt.

15. Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer (zu § 4 Abs. 8)

- 15.1 Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- 15.2 Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer nach §§ 2, 7 bis 9, 15 und 16 VOB/A und bei der Weitervergabe von Lieferleistungen nach §§ 2, 9 bis 11 sowie 15 und 16 VOL/A zu verfahren. Sie/Er hat den Verträgen mit Nachunternehmern die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde zu legen.
- 15.3 Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer darf der Nachunternehmerin/dem Nachunternehmer keine - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise - ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihr/ihm und der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vereinbart sind.
- 15.4 Die Nachunternehmerin/der Nachunternehmer darf die ihr/ihm übertragenen Teilleistungen nicht weitervergeben, es sei denn, die Auftraggeberin/der Auftraggeber hat der Weiterübertragung zuvor schriftlich zugestimmt.

16. Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Abs. 4)

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB -) sind insbesondere Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bieterinnen/Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Rundungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung und andere Abgaben sowie
- Empfehlungen,

es sei denn, dass sie nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr/ihm beauftragt oder für sie/ihn tätig sind.

17. Auftragsentziehung, Kündigung, Rücktritt (zu § 8); Ausschluss von der Vergabe weiterer Aufträge

- 17.1 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin/des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

Was unter Vorteilen im Sinne von Absatz 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB).

- 17.2 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung nach der Nr. 16 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen darstellt.
- 17.3 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt den Vertrag zu kündigen, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer gegen Nr. 11 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen verstößt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebots-schreiben abgibt.
- 17.4 Kündigt die Auftraggeberin/der Auftraggeber den Vertrag nach § 8 Abs. 1, so sind Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer verpflichtet, einander Auskünfte zu erteilen und dies zu belegen, soweit dies notwendig ist, um die Höhe des Vergütungsanspruchs zu bemessen.
- 17.5 Vor der Kündigung nach Nrn. 17.1 und 17.2 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen wird der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Kündigungsgrund Stellung zu nehmen.
- 17.6 Wird nach Nrn. 17.1 oder 17.2 gekündigt, gilt § 8 Abs. 3 bis 7 entsprechend. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.
- 17.7 Liegt eine Verfehlung im Sinne der Nr. 17.1 oder 17.2 vor, so entscheidet die Auftraggeberin/der Auftraggeber in jedem Einzelfall, ob eine Bewerberin/ein Bewerber oder Bieterin/Bieter wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme an einem laufenden Vergabeverfahren bzw. der Teilnahme an künftigen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden soll. § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bleibt unberührt.

Bei nachgewiesenen Verfehlungen ist die Bewerberin/der Bewerber oder Bieterin/Bieter in der Regel auszuschließen.

Der Nachweis ist erbracht, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen keine begründeten Zweifel an der Verfehlung bestehen. Bei Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), z. B. bei Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, kommt für den Nachweis auch ein Bußgeldbescheid der Kartellbehörde in Betracht. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein.

Bei einem Ausschluss wird die Bewerberin/der Bewerber bzw. Bieterin/Bieter im Regelfall für die Teilnahme an weiteren Ausschreibungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers mit einer Mindestsperrfrist von 2 Jahren belegt. In Ausnahmefällen kann mit außerordentlicher Begründung die Ausschlussfrist verkürzt oder verlängert werden. Die betroffenen Bewerberinnen/Bewerber oder Bieterinnen/Bieter werden vor ihrem beabsichtigten Ausschluss angehört. Die Entscheidung wird ihnen schriftlich mitgeteilt.

Bei der Ausschlussentscheidung sind etwaige Auskünfte der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse sowie die der Auftraggeberin/dem Auftraggeber bekannten Feststellungen anderer Stellen, etwa des Rechnungsprüfungsamtes, der Strafverfolgungsbehörden und der Landeskartellbehörden und die Besonderheiten des Einzelfalles einzubeziehen. Im Falle des Ausschlusses wird darauf hingewiesen, dass die Ausschlussentscheidung der Informationsstelle des Landes mitgeteilt wird.

Wer von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, darf auch nicht als Nachunternehmerin/Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften zugelassen werden.

- 17.8 Tritt die Auftraggeberin/der Auftraggeber gem. Nr. 17.1 oder 17.2 dieser Bedingungen vom Vertrag zurück, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit die Auftraggeberin/der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen höchstens aber zu marktüblichen Preisen abzurechnen. Die nicht verwendbare Leistung wird der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer auf deren/dessen Kosten zurückgewährt. Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin/des Auftraggebers bleiben unberührt. Mit diesen kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber gegenüber den vertraglichen Ansprüchen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers aufrechnen.

- 17.9 Wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an die Auftraggeberin/den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

18. Haftung, Mitteilung von Bauunfällen (zu § 10)

- 18.1 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Sie/Er verpflichtet sich, die für die Auftraggeberin/den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Sie/Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen der Auftraggeberin/dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. § 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- 18.2 Bewachung und Verwahrung der Baubuden, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers; die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf ihren/seinen Grundstücken befinden.
- 18.3 Hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihr/ihm der Rückgriff gegen die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden der Auftraggeberin/des Auftraggebers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.
- 18.4 Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer der Auftraggeberin/dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung ist von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber spätestens innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

19. Abnahme (zu § 12)

- 19.1 Die Leistung ist grundsätzlich förmlich abzunehmen.
- 19.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin/dem Auftraggeber schriftlich in jedem Falle die Fertigstellung der Leistung oder einer Teilleistung (§ 12 Abs. 2) oder das Verlangen einer technischen Abnahme (§ 4 Abs. 10) unverzüglich mitzuteilen und die Abnahme rechtzeitig zu beantragen. Unterlässt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer diese Mitteilung, so gilt eine Leistung oder Teilleistung nicht dadurch als abgenommen, dass die Auftraggeberin/der Auftraggeber sie in Benutzung genommen hat.

19 A. Verjährungsfrist der Mängelansprüche (zu § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 3)

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

20. Rechnungen, Abrechnungszeichnungen (zu § 14 Abs. 1 und 3)

A) Allgemeines

- 20.1 Die Rechnung ist nur prüfbar, wenn der Rechengang verfolgt und geprüft werden kann.
- 20.2 Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind sie nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren.
- 20.3 Liegt dem Vertrag ein Leistungsverzeichnis zugrunde, so erhalten in allen Rechnungen die Bezeichnungen der Teilleistungen die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses.

Die Bezeichnungen dürfen abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.

- 20.4 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Die Abrechnung (Ermittlung der Leistung) erfolgt gemäß DIN 18299 Nr. 5 VOB/C. Werden Aufmaße erforderlich, wird nur das „körperliche Aufmaß“ (Aufmaß an Ort und Stelle) von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber anerkannt.

Für alle Leistungen oder Teile derselben, die mit Liefernachweisen abgerechnet werden, müssen die Liefer- und Wiegescheine folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Lieferwerkes
- Name oder Bezeichnung der Baustelle
- Lieferdatum
- Lieferscheinnummer der Ausstellerin/des Ausstellers
- Art des Liefergutes
- amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges
- Gewichtsangaben in Brutto, Netto und Tara
- Wiegezeiten für die Brutto-, Netto- und Tarawägung
- Name und Unterschrift der verantwortlichen Vertreterin/des verantwortlichen Vertreters der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers auf der Baustelle.

Erfolgt die Lieferung von einem Zwischenlager, so ist zusätzlich die Angabe des Kastenmaßes des beladenen Fahrzeuges anzugeben. Dieses soll die Ausnahme sein!

Alle Liefer- und Wiegescheine sind im Original unmittelbar während oder nach erfolgter Lieferung der Bauleitung vorzulegen und in eine ständig auf der Baustelle vorzuhaltende Liste der Reihe nach einzutragen.

Liefer- und Wiegescheine sind von der Bauleitung abzuzeichnen, ebenfalls ist die Eintragung in die Liste fortlaufend zu bescheinigen. Diese Listen sind jeweils getrennt nach den verschiedenen Materialien zu führen.

Verspätete oder unvollständig ausgefüllt vorgelegte Liefer- und Wiegescheine werden **nachträglich** nicht anerkannt.

Die Lieferung von Oberboden und Füllboden ist jeweils nach Einzellieferscheinen mit Angabe der Füllmasse der Lieferfahrzeuge abzurechnen.

Für jede Lieferung ist ein Einzellieferschein zu erstellen. Sammellieferscheine sind nicht zulässig und werden nicht anerkannt.

Wiegeprotokolle gem. den besonderen Vorschriften für nicht selbständige Waagen sind auf Verlangen vorzulegen.

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin/dem Auftraggeber jederzeit die Durchführung von Kontrollwägungen zu ermöglichen. Für Ausfallzeiten wird keine Vergütung gewährt.

Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis des Gewichts durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt und die Zulassungsaufgaben eingehalten werden.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara und Bruttogewicht tritt das Nettogesamtgewicht des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Der Wiegeschein muss Name und Unterschrift des Bedienungspersonals der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen enthalten.

20.5 Die Beteiligung der Auftraggeberin/des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.

B) Aufstellen und Prüfen von Rechnungen mit Automatisierter Datenverarbeitung (ADV)

20.6 Stellt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Rechnung mit ADV-Programmen auf, müssen die verwendeten Rechenprogramme den REB-Verfahrensbeschreibungen (Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung) entsprechen. Liegen keine REB-Verfahrensbeschreibungen vor, dürfen mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers auch andere Programme verwendet werden.

Vor Beginn der Ausführung (gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist gegebenenfalls getrennt für einzelne Positionen eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an die Auftraggeberin/den Auftraggeber zu übergeben. Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

20.7 Werden Rechnungen von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber mit ADV geprüft und ergeben sich hierbei Abweichungen von der Rechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, so gelten die sich aus der Berechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ergebenden Beträge als vereinbart, wenn die Summe der Prüfberechnung von der Rechnungssumme nicht mehr als 0,1 von Tausend abweicht bzw. größeren Abweichungen, wenn in beiden Berechnungen die Mengen jeweils eine Position um nicht mehr als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma voneinander abweichen.

Wenn Abweichungen bei jeweils einer Position größer als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma sind, teilt die Auftraggeberin/der Auftraggeber der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihr/ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung.

Es gilt das jeweils niedrigere Ergebnis, falls nicht auf Grund einer von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer verlangten gemeinsamen Aufklärung der Abweichungen Fehler in der Rechnung bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

20.8 Stellt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer in den Eingabebelegen Fehler fest, die Auswirkungen auf den Rechengang haben können, hat sie/er diese der Auftraggeberin/dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

C) Abschlagsrechnungen, Teilschlussrechnungen, Schlussrechnungen

20.9 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen, die Nettopreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben und der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatzes hinzuzusetzen.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind am Schluss der Rechnungen einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

20.10 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den aktuellen Leistungsstand – aufgegliedert nach Leistungen entsprechend dem Leistungsverzeichnis und Zusätzlichen Leistungen – der Auftraggeberin/dem Auftraggeber spätestens in einem 4-Wochen-Rhythmus vorzulegen.

21. Nachweis und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten und Lieferungen (§ 15)

- 21.1 Über Stundenlohnarbeiten hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel im Original einzureichen. Die Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über die sonstigen Leistungen aufzustellen; die Nrn. 20.9 und 20.4 sind anzuwenden.

Die Stundenlohnabrechnungspreise müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgliedert werden.

- 21.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenverrechnungssätze vereinbart worden sind.

22. Zahlungsweise (zu § 16)

- 22.1 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den die Auftraggeberin/der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben.

Zahlungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer und umgekehrt sind in Euro zu leisten.

- 22.2 Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für die Auftraggeberin/den Auftraggeber nicht verbindlich.

- 22.3 Als Tag der Zahlung gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
- b) bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung,
- c) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der Auftraggeberin/des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

- 22.4 Abschlagszahlungen, für die Leistungen überschläglich übermittelt sind, werden bis höchstens 90 v. H. der Aufstellung gewährt.

- 22.5 Auf Antrag werden Abschlagszahlungen gewährt

für Stoffe und Bauteile, die auf der Baustelle angeliefert, aber noch nicht eingebaut sind, soweit sie unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind,

sowie für Bauteile, die für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt sind.

- 22.6 Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 werden in Höhe von 70 v. H. des Wertes der Stoffe und Bauteile gewährt; diese werden bewertet, soweit für sie nicht Vertragspreise vereinbart sind.

- a) bei Fremdbezug zu Einkaufspreisen, bei Entnahme aus dem Lager der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers zu Wiederbeschaffungspreisen;
- b) bei Eigenfertigung zu Herstellungskosten (Werkstoffkosten, Fertigungslohnkosten und Fertigungsgemeinkosten).

- 22.7 Für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffen und Bauteile hervorgehen.

- 22.8 Für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 ist stets ausreichende Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaften nach vorgeschriebenem Muster der Stadt Bielefeld zu leisten.

- 22.9 Von der Auftragnehmerin/Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Abschlags- und Schlussrechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.

Soweit Skonto vereinbart ist, beginnen die Skontofristen mit dem Tag des Eingangs der prüfbaren Rechnungen (Eingangsstempel der Empfangsstelle).

- 22.10 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin/den Auftraggeber an die/den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreterin/bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach deren/dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

23. Abtretung (zu § 16)

- 23.1 Forderungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin/den Auftraggeber können unter folgenden Bedingungen abgetreten werden:

- a) Die Abtretung erstreckt sich auf alle Forderungen aus einem genau zu bezeichnenden Auftrag. Sie umfasst außer diesem Auftrag auch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Abgetreten ist der noch ausstehende Betrag in voller Höhe.
- b) Eine weitere Abtretung durch die neue Gläubigerin/den neuen Gläubiger ist ausgeschlossen.
- c) Die Abtretung wirkt gegenüber der Auftraggeberin/dem Auftraggeber - und zwar vom angezeigten Abtretungsdatum ab - erst, wenn sie der Auftraggeberin/dem Auftraggeber von der alten Gläubigerin/vom alten Gläubiger (Auftragnehmerin/Auftragnehmer) und von der neuen Gläubigerin/vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags schriftlich angezeigt worden ist. Sind Ansprüche aus mehreren Aufträgen abgetreten worden, so muss jede Abtretung auf einem gesonderten Formblatt angezeigt werden.

- 23.2 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber bestätigt der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer den Eingang der Abtretungsanzeige.

- 23.3 Nach § 354 a HGB kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber auch nach Anzeige der Abtretung mit befreiender Wirkung an die/Auftragnehmerin/den Auftragnehmer (bisherige Gläubigerin/bisheriger Gläubiger) leisten.

23.4 Werden im Hinblick auf die abgetretene Forderung von mehreren Dritten Rechte geltend gemacht, so ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Begründung zwecks Befreiung von ihrer/seiner Verbindlichkeit bei einer zuständigen Stelle zu hinlegen oder mit befreiender Wirkung an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu leisten.

23.5 Bei Abtretungen verlängert sich die Frist des § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 um 4 Monate.

24. Erstattungen (zu § 16)

24.1 Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14 Abs. 1 Satz 1) festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen; Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

Fehler im Sinne von Absatz 1 sind:

- a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander;
- b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsarten (einschl. Kommafehler);
- c) Übertragungsfehler einschl. Seitenübertragungsfehlern.

Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne von § 16 Abs. 3 Nr. 2.

24.2 Sonstige Ansprüche der Auftraggeberin/des Auftraggebers aus § 812 ff. BGB werden durch Nr. 24.1 nicht berührt.

24.3 Bei Rückforderungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers aus Überzahlungen (§ 812 ff. BGB) kann sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

24.4 Im Falle der Überzahlung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie/er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie/er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

25. Vertragserfüllungs-, Mängelanspruchs- und Abschlags- oder Vorauszahlungsbürgschaft (zu § 17)

25.1 Hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine Bürgschaft zu stellen, so muss sie nach dem vorgeschriebenen Muster der Stadt Bielefeld von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer gestellt werden. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber kann einen von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Bürgen ablehnen.

25.2 Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften werden nach Empfang der Schlusszahlung auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt, etwa erhobene Ansprüche auf Schadenersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt und die Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche geleistet hat.

25.3 Urkunden über Mängelanspruchsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche - auch auf Erstattung von Überzahlungen - erfüllt worden sind. Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.

25.4 Urkunden über Abschlagszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut worden sind.

25.5 Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

26. Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

Bedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur dann, wenn sie von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

27. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

28. Erfüllungsort ist Bielefeld.

29. Gerichtsstand ist Bielefeld.

Sind die Vertragsparteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, so gilt Bielefeld als Gerichtsstand uneingeschränkt.

**Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld
zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen
(BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)**

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 - einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Bielefeld

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

	Seite
1 Objektüberwachung	1
2 Preise und Vertragsform	1
3 Ausführungsfristen	1
4 Vertragsstrafen	2
5 Abnahme	2
6 Mängelansprüche	2
7 Rechnungen	2
8 Sicherheitsleistung	2
9 Weitere „Besondere Vertragsbedingungen“	3

Bauvorhaben:

MNGES – Neubau Martin-Niemöller-Gesamtschule

Vorbemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B.

1. Objektüberwachung und Anordnungsbefugnis nach § 4 Abs. 1

Soweit die Auftraggeberin/der Auftraggeber diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, bedient sie/er sich zu deren Durchführung eines Planungsbüros.

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, nicht oder nur ungenügend überwacht worden zu sein.

2. Preise und Vertragsform (§ 2 Abs. 2)

2.1 Eine Lohngleitklausel wird

- ☒ nicht vereinbart.
☐ unter den beigefügten Bedingungen vereinbart.

2.2 Eine Stoffpreisgleitklausel wird

- ☒ nicht vereinbart.
☐ unter den beigefügten Bedingungen vereinbart.

2.3 Für die Leistungen

- ☒ wird die Vergütung berechnet, die sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen ergibt (Einheitspreisvertrag).
☐ wird der angebotene Gesamtpreis als Pauschalpreis vergütet (Pauschalpreisvertrag).

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen

- ☒ gemäß VOB/B § 5 Abs. 2 (innerhalb 12 Werktagen nach schriftlicher Aufforderung).
☐ innerhalb Werktagen/Wochen nach Auftragserteilung.
☒ 44.KW 2026

3.2 Fertigstellung der Vertragsarbeiten

- ☐ Werktagen/Wochen nach Beginn der Arbeiten gem. Ziffer 3.1.
☐ am .
☒ 24.KW 2027

3.3 Änderungsvorschläge zur Ausführungszeit sind

- ☒ nicht zulässig.
☐ auf beizufügender Anlage zulässig, mit Angabe des dadurch möglichen Nachlasses auf die Angebotssumme.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

- ☒ Eine Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.
☐ Gerät die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer bei der Einhaltung der in Ziff. 3.2 genannten Vertragsfristen in Verzug, wird für jeden Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe von € vereinbart, jedoch insgesamt max. bis zu einem Betrag von 5 % der Auftragssumme (einschl. Umsatzsteuer).

5. Abnahme (§ 12)

- ☒ Eine förmliche Abnahme wird vereinbart.
☐ Eine förmliche Abnahme bleibt vorbehalten.

6. Verjährung der Mängelansprüche (§ 13)

Hinsichtlich der Verjährung der Mängelansprüche wird Folgendes vereinbart:

- ☐ Ergänzend zu den Regelungen der VOB werden keine besonderen Vereinbarungen getroffen.
☒ VOB/B verlängert auf 5 Jahre.

7. Rechnungen (§ 14)

Alle Rechnungen mit den notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einzureichen:

- ☐ Stadt Bielefeld Amt: 230.32
☒ über ein Planungsbüro
☐ Die Maßnahme ist in Abschnitten / nach Einzelmaßnahmen abzurechnen.
☐ Abweichend von Nr. 20 der ZVB sind die Rechnungsunterlagen wie folgt einzureichen:

8. Sicherheitsleistung (§ 17)

- ☐ Eine Sicherheitsleistung wird nicht vereinbart.

Eine Sicherheitsleistung wird vereinbart:

- ☒ Als Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme. Diese Bürgschaft ist bei Auftragserteilung (Zug um Zug) zu erbringen.
☐ Als Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme. Diese Bürgschaft ist beizubringen, sobald mehr als 97 v. H. des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen ausgezahlt werden sollen und der Auftraggeber dieses verlangt, spätestens vor Leistung der Schlusszahlung.
☐ Als Vertragserfüllungs- und Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme. Diese Bürgschaft ist bei Auftragserteilung (Zug um Zug) zu erbringen.

Bürgschaftsurkunden müssen gem. ZVB Ziffer 25.1 dem(n) beigefügten Muster(n) entsprechen (siehe Anlage Seite).

9. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Nachweis Haftpflichtversicherung

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über das wirksame Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung für die Zeit der Auftragserfüllung für ihren/seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

für Personenschäden	3.000.000,00 €
für sonstige Schäden (Sach- und / oder Vermögensschäden)	1.500.000,00 €

Mitversichert sein müssen allmähliche Einwirkung (§ 415 AHB), Mangelfolgeschäden, Bearbeitungsschäden mit 5.000,00 € pro Schadensereignis (§ 416 b AHB).

Durch die Unterhaltung der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers nicht eingeschränkt.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten den Nachweis des Bestehens der Haftpflichtversicherung im vorgenannten Umfang nachzuweisen.

9.2 Nachweis Bauleistungsversicherung

- ☐ Für die Baumaßnahme ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer eine Bauleistungsversicherung, die Versicherungsschutz für das Bauobjekt bis zur Fertigstellung gewährt, in Höhe der Angebotssumme abzuschließen.

Hierüber hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer, noch nicht bei Angebotsabgabe aber vor Auftragserteilung, einen Nachweis zu erbringen.

- ☒ Für die Baumaßnahme wird vom Auftraggeber eine Bauleistungsversicherung, die Versicherungsschutz für das Bauobjekt bis zur Fertigstellung gewährt, abgeschlossen, die die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer hinsichtlich der von ihm/ihr zu erbringenden Leistungen einschließt.

Die anteiligen Kosten von 0,1 % ihrer/seiner Bruttoabrechnungssumme werden der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer von der Schlussabrechnung einbehalten.

Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist berechtigt, Versicherungsleistungen für solche Schäden, für die die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Gefahr trägt, an diese/n auszahlen zu lassen, wenn nach Auffassung des Auftraggebers die Beseitigung des Schadens durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer gewährleistet erscheint. Die abschließende Entscheidung behält sich der Auftraggeber ausdrücklich unter Ausschluss des Rechtsweges vor.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer kann aus der Mitversicherung in der Bauleistungsversicherung gegenüber dem Auftraggeber keine Forderungen oder sonstigen Rechte herleiten.

- ☐ Für die Baumaßnahme wird vom Auftraggeber keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer wird der Abschluss einer Bauleistungsversicherung empfohlen.

9.3 Baustrom und Bauwasser

- ☒ Baustrom- und Bauwasseranschlüsse werden vom Bauhauptunternehmer (Rohbaugewerk) auf der Baustelle installiert. Für die Bereitstellung der nachfolgend ausgeführten

Leistungen wird eine Kostenbeteiligung von 0,4 % der Bruttoabrechnungssumme in Abzug gebracht, der Abzug erfolgt auch dann, wenn der AN die Leistungen nur zum Teil oder gar nicht in Anspruch nimmt:

- Stromverbrauch
- Wasserverbrauch
- Allgemeinbeleuchtung der Baustelle
- Bauheizung, falls erforderlich
- Bauschild
- Wasch- und WC-Einrichtung
- Schuttbeseitigung nur von Schutt, der sich nicht zuordnen lässt einschl. Mulden (Bauschutt von Arbeiten des AN regelt sich nach DIN 18299)

- ☐ Baustrom- und Bauwasseranschlüsse sind im Rahmen der Baustelleneinrichtung herzustellen. Verbrauchskosten sowie anfallende Gebühren und sonstige Nebenkosten sind vom Auftragnehmer zu übernehmen. Verbrauchskosten für andere Firmen sind gesondert in Rechnung zu stellen.

9.4 Arbeitssicherheit

Der Auftraggeber ist im Rahmen seines Auftrages zur Einhaltung und Abstimmung mit anderen Unternehmern der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf der Baustelle geltenden Gesetze Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsausweisungen verpflichtet.

Der Unternehmer hat die Gefährdung seines Gewerkes zu ermitteln, die einschlägigen Regelwerke (s. o.) zu benennen, einen hiervon abgeleiteten Arbeitsschutz und Sicherheitsplan aufzustellen und die für die Durchführung verantwortliche Sicherheitsfachkraft zu benennen. Das aus den gewerkespezifischen Gefährdungen für andere am Bau Beteiligte resultierende Gefährdungspotential ist darzustellen. Das so erstellte Arbeitsschutzkonzept ist eine Woche vor Arbeitsbeginn dem Bauherrn vorzulegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustellenordnung einzuhalten. Des Weiteren hat er darauf zu achten, dass seine Beschäftigten auf der Baustelle entsprechende Sicherheitskleidung tragen.

9.5 Lärmgedämpfte Maschinen

Es wird der Einsatz von lärmgedämpften Maschinen verlangt.

9.6 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu den einmal wöchentlich stattfindenden Baustellenbesprechungen den deutschsprachigen Projektleiter bzw. dessen kompetenten deutschsprachigen Vertreter zu entsenden. Der genaue Termin der Baustellenbesprechungen wird von der Bauleitung festgesetzt. Begehungen werden nach Erfordernis vereinbart.

9.7 Nachtragsangebot (zu § 2 Abs- 5+6 VOB/B)

Für zusätzliche oder geänderte Leistungen sind rechtzeitig vor der Ausführung unaufgefordert schriftliche Nachtragsangebote zu erstellen und dem Auftraggeber über den bauleitenden Architekten bzw. Fachplaner zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Nachtragsangebot ist zudem als Vorabinformation direkt an die Projektsteuerung und den Auftraggeber zu schicken.

Nachträge sind fortlaufend zu nummerieren, jede Nachtragsposition muss eindeutig sein. Nicht prüffähige Nachträge können von der Bauleitung zurückgewiesen werden.

Nachtragsangebote haben in jedem Fall neben den Einheitspreisen auch die zugehörigen Mengenangaben zu enthalten.

Die Durchführung von Nachtragsarbeiten und ihre Abnahme stellen – sofern nicht im Einzelfall etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wird – kein Anerkenntnis seitens des Auftraggebers hinsichtlich der Berechtigung des Nachtrages dem Grunde und/oder der Höhe nach dar.

9.8 Baustellenreinigung Grundstück

Verschmutzungen öffentlicher und nicht öffentlicher Straßen sind sowie allgemein zugänglichen Verkehrsflächen rund um das Baugrundstück sind unaufgefordert vom Verursacher sofort zu beseitigen. Der Auftragnehmer haftet bei Personen- und Sachschäden, wenn der Reinhaltung nicht nachgekommen wird, und stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter entsprechend frei.

Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung zur Reinigung trotz Aufforderung der Bauleitung nicht rechtzeitig nach, so ist die Bauleitung berechtigt, die Reinigung von einer anderen Firma ausführen zu lassen und den Auftragnehmer mit den entstandenen Kosten durch Einbehaltung von Zahlungen auf die Abschlagsrechnungen sowie die Schlussrechnung zu belasten. Das Untergraben und Verbrennen von Abfällen, Verpackungsmaterial, Bauholz, u. ä. ist verboten.

9.9 Baustellenreinigung Gebäude

Der Auftragnehmer hat laufend (arbeitstäglich) für die Sauberhaltung seines Leistungsbereiches innerhalb des Bauwerks ohne besondere Aufforderung zu sorgen. Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung zur Reinigung trotz Aufforderung der Bauleitung nicht rechtzeitig nach, so ist die Bauleitung berechtigt, die Reinigung von einer anderen Firma ausführen zu lassen und den Auftragnehmer mit den entstandenen Kosten durch Einbehaltung von Zahlungen auf die Abschlagsrechnungen sowie die Schlussrechnung zu belasten.

9.10 Sicherheit auf der Baustelle – Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Der Bauherr setzt für die Baustelle einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz nach § 3 der Baustellenverordnung ein. Der Auftragnehmer hat dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Erforderliche Anweisungen des Koordinators werden in Abstimmung mit der Bauleitung erteilt und sind zu befolgen.

Der Auftragnehmer, einschließlich etwaiger Nachunternehmer, werden darauf hingewiesen, dass sie für die Koordination der sicherheits- und gesundheitsrelevanten Punkte nötigen Unterlagen, sowohl für die Planungs- und Ausführungsphase, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen haben.

9.10.1 Sicherheitseinweisung

Voraussetzung für die Aufnahme der Arbeiten auf der Baustelle ist die Kenntnisnahme der

- Baustellenordnung und des
- SiGePlans

9.10.2 Ordnungswidrigkeiten

Der Bauherr behält sich das Recht vor, Sie bzw. Ihre Mitarbeiter zu ihren Lasten in folgenden Fällen von der Baustelle zu verweisen:

- Grobe Verstöße gegen die Arbeitsschutzvorschriften
- Verstöße gegen vorher vereinbarte und / oder im SiGePlan festgelegter Schutzmaßnahmen

9.11 Urkalkulation

Die Urkalkulation des AN ist 1 Woche nach Beauftragung beim AG verschlüsselt (Papierform verschlossen) zu hinterlegen.

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext Blankett

Projektdaten:

Projektbezeichnung:	Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule
Projektname:	MNGES
PLZ:	33611
Ort:	Bielefeld
Straße:	Apfelstraße 210/240

Vergabedaten:

Art der Ausschreibung:	Offenes Verfahren
------------------------	-------------------

Auftraggeberdaten:

Auftraggeber:	ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld
Straße:	August-Bebel-Straße 92
PLZ:	33602
Ort:	Bielefeld

LV-Daten:

LV-Bezeichnung:	Innenputzarbeiten Nord
LV-Name:	VE 5.6b

Angebotssumme:		Euro
-----------------------	-------	------

zuzüglich 19,00% Mehrwertsteuer:		Euro
----------------------------------	-------	------

Angebotssumme brutto:		Euro
------------------------------	-------	------

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbereitende Maßnahmen.....	33
1.1	Schutzmaßnahmen und Gerüste.....	33
1.2	Musterflächen.....	35
2	Putzarbeiten.....	36
2.1	Untergrundvorbehandlung Wände.....	36
2.2	Wände Kalkzementputz (Sanitär).....	40
2.3	Wände Zementputz Nassraum (Küche).....	42
2.4	Wände Gipsputz hart (Flur).....	43
2.5	Wände Gipsputz (Klassen).....	45
2.6	Profile, Kanten, Abschlüsse, Putz Abstellen.....	47

1. Beschreibung der Baumaßnahme1.1 Grundstücksbezeichnung / Anschrift

Nordgebäude: Apfelstraße 240 / Westerfeldstraße, 33611 Bielefeld

Südgebäude: Apfelstraße 210, 33611 Bielefeld

1.2 Gebäudebeschreibung / Lage

a) Allgemein

Die Stadt Bielefeld, vertreten durch den Immobilienservicebetrieb (ISB), plant einen Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule zu errichten.

Die Realisierung des Neubaus der Martin-Niemöller-Gesamtschule erfolgt auf zwei getrennten Grundstücken. Das Plangebiet differenziert sich in ein nördliches und ein südliches Grundstück. Die beiden Areale werden westlich durch die Apfelstraße begrenzt und sind durch die Straße 'An der Reegt' voneinander getrennt. Das nördliche Grundstück grenzt im Norden an die Westerfeldstraße. Das südliche Grundstück ist ein Teilbereich des Grundstücks der derzeitigen Bestandsschule. Im Bereich des geplanten Neubaus ist ein Teilabriss der Bestandsschule bereits erfolgt. Beide Grundstücke verfügen über ein topographisches Gefälle von Süd nach Nord.

Der größere Gebäudekomplex auf dem Grundstück Nord beinhaltet die Jahrgangsstufen 7-13, die zugehörigen Fachbereiche, ein zentrales Forum, einen Verwaltungsbereich, eine Cafeteria sowie die Stadteibibliothek. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 erhalten ein eigenes Gebäude inkl. zugehöriger Fachbereiche, Forum, Verwaltung sowie der Mensa auf dem Grundstück Süd (Grundstück der Bestandsschule).

Die gesamte Flurgröße des Grundstücks Nord beträgt ca. 15.946 m². Die Größe des Anteils des Baugrundstücks beträgt ca. 11.960 m².

Die gesamte Flurgröße des Grundstücks Süd beträgt ca. 39.807 m². Die Größe des Teilbereichs des Baugrundstücks beträgt ca. 8.995 m².

Die beiden Schulgebäude Nord und Süd sind in ihrer städtebaulichen Konzeption aus den programmatischen Vorgaben und den Gegebenheiten des Ortes entwickelt und verfügen über eine gemeinsame Architektursprache. Die Gebäudestruktur sieht eine klare Ablesbarkeit der Funktionsbereiche vor. An beiden Standorten wird ein Sockelgeschoss entwickelt, welches alle gemeinschaftlich genutzten Bereiche und übergeordneten Funktionen der Schule, wie das Forum, die Mensa, die Fachbereichs-Cluster und die Verwaltung beinhaltet und auf seinem Dach eine Schulhoffläche ausbildet. Beim Grundstück Nord gelingt durch die Einbettung des Sockelgeschosses in das topographische Gefälle eine Zugänglichkeit auf zwei unterschiedlichen Höhen-Niveaus. Auf dem Sockelgeschoss sind die Baukörper der Stadteibibliothek und der Jahrgangskluster als eigenständige Volumen platziert. Die Baukörper nehmen in Ihrer Gestalt und Geschossigkeit Bezug auf die umgebende Bebauung. Der 5-geschossige Baukörper der Stadteibibliothek wird an der Kreuzung Westerfeldstraße / Apfelstraße als markantes Volumen ausgebildet und tritt in Dialog mit den umgebenden Gewerbebauten. Das 3-geschossige Clusterhaus reagiert auf die kleinteilige und niedrige Bebauung an der Ostseite. Über eingeschnittene Lichthöfe erfolgt eine Ausdifferenzierung in die Jahrgangskluster, wodurch diese ablesbar sind und zum Schulhof orientierte eigene Eingänge und Adressen erhalten. Die gefaltete Dachform des Clusterhauses nimmt Bezug auf die benachbarten Wohngebäude mit Satteldächern. Durch die städtebauliche Setzung des Clusterhauses im östlichen Teil des Grundstücks und die Lage an den eingeschnittenen Lichthöfen sind die Klassenräume vorwiegend lärmabgewandt nach Osten bzw. Süden orientiert. Gleichzeitig ist die angrenzende Wohnbebauung durch das Clusterhaus von der Lärmemission der Schulhoffläche abgeschirmt.

Leistungsverzeichnis BlankettProjekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Die Abmessung für das Sockelgeschoss beträgt ca. 79 x 105 m.

Auf dem südlichen Grundstück wird für die Jahrgänge 5-6 ein Schulgebäude nach den gleichen architektonischen Regeln wie auf dem nördlichen Grundstück entwickelt. Das Sockelgeschoss mit aufgestellten Clusterhaus wird hier freistehend zum Gelände ausgebildet und so positioniert, dass sich nach Osten eine durch das 3-geschossige Clusterhaus von der Apfelstraße abgeschirmte Schulhofffläche und nach Westen eine dem Clusterhaus vorgelagerte Lernterrasse ergibt. Der nördliche Vorplatz schafft eine Orientierung des Hauptzugangs in Richtung Stadt und Schulgebäude Nord. Die Abmessung für das Sockelgeschoss beträgt ca. 66 x 77 m.

Dem AN wird empfohlen, das Baugebiet/Baugrundstück vor Angebotsabgabe in eigener Verantwortung zu besichtigen, um sich eine Kalkulationsgrundlage zu schaffen.

Parkplätze für die Fahrzeuge des Baupersonals stehen nicht zur Verfügung. Eine intensive Besichtigung der örtlichen Verhältnisse und Beschäftigung mit den einschränkenden Randbedingungen wird dringend empfohlen.

Im Bereich der Baumaßnahme sind *keine* ausgewiesenen Schutzgebiete vorhanden.

b) Konstruktion

Die tragende Konstruktion der Gebäude ist eine Stahlbetonkonstruktion, bestehend aus einer Stahlbeton-Sohlplatte (mit Hohlkörpern), tragenden Stahlbeton-Stützen und -Unterzügen, Außen- und Innenwänden, Stahlbetonmassivdecken (mit Hohlkörpern) bzw. Stahlbeton-Rippendecken im Sockelgeschoss und Holz-Beton-Verbunddecken in den Obergeschossen. Die Bauweise von Sockelgeschoss und aufgehenden Treppenhaus-Kernen erfolgt in Ortbeton. In den Obergeschossen wird die tragende Konstruktion in Fertigteil-Bauweise errichtet.

c) Fassadengestaltung

Die Fassade erhält im Raster des tragenden Skelettbaus eine vorgehängte Sichtbeton-Fertigteil-Fassade. Die Fenster sind innerhalb dieses Rasters als großformatige Ausfachungen in Holz-Bauweise mit außenseitiger Aluminium-Bekleidung ausgebildet.

1.3 Haustechnik1.3.1 Wasserversorgung

Die Gebäude erhalten ein Kaltwassernetz. Das Warmwasser wird dezentral elektrisch erzeugt für definierte Nutzungsbereiche.

1.3.2 Wärmeversorgung

Die Gebäude werden mit einer Luft/Wasser-Wärmepumpenanlage beheizt. Als Heizflächen wird eine Fußbodenheizung in allen Bereichen vorgesehen. Die zentralen Lüftungsgeräte erhalten außerdem wasserführende Heizregister.

1.3.3 Raumluftechnik

Die Gebäude erhalten dezentrale Lüftungsanlagen in den Klassenräumen. Alle anderen Bereiche werden über zentrale Lüftungsanlagen versorgt.

1.3.4 Kälteversorgung

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b** **Innenputzarbeiten Nord**

Es ist keine Kühlung/ Kältetechnik vorgesehen.

Ausnahme: Einzelne technische Betriebsräume der Gebäudetechnik werden mittels Splitklimageräten gekühlt.

1.3.5 Elektro- und Datenversorgung

Die Gebäude werden zweckmäßig mit elektrischen Komponenten ausgestattet. Es wird eine zentrale Steuerung für die Beleuchtung und Sonnenschutz eingebaut, die Beleuchtung erfolgt von der Wand und/oder Decke. Eine Sicherheitsbeleuchtung wird installiert. Die Datenverkabelung erfolgt über LWL-Kabel. Eine Brandmeldeanlage sowie Sprachalarmierungsanlage werden eingebaut.

1.3.6 Förderanlagen

Die Gebäude erhalten Aufzugsanlagen Typ 3 mit einer verbreiterten Kabine.

1.3.7 Fachräume

Die Fachunterrichtsräume in den Gebäuden werden nutzungsspezifisch ausgestattet.

1.3.8 Gebäudeautomation

Die technischen Anlagen werden über eine Gebäudeautomation geregelt.

1.3.9 Versorgungsküchen

Das Südgebäude erhält eine Frischkochküche, im Nordgebäude ist eine Aufwärmküche vorgesehen.

1.4 Maßangaben

Grundstück Nord

Baugrundstücksgröße: ca. 11.960 m²

maximale Grundfläche: ca. 7.549 m² (Sockelgeschoss)

Bruttorauminhalt: ca. 89.887 m³ (Kategorie R)

Bruttogeschossfläche: ca. 16.927 m² (Kategorie R)

OKFF Erdgeschoss: +/- 0,00 = + 93,70 m ü. NHN

Max. Bauwerkshöhe OK Attika: 21,80 m

Grundstück Süd

Baugrundstücksgröße: ca. 8.995 m²

maximale Grundfläche: ca. 3.457 m² (Sockelgeschoss)

Bruttorauminhalt: ca. 37.674 m³ (Kategorie R)

Bruttogeschossfläche: ca. 7.128 m² (Kategorie R)

OKFF Erdgeschoss: +/- 0,00 = + 101,60 m ü. NHN

Max. Bauwerkshöhe OK Attika: 14,75 m

Leistungsverzeichnis BlankettProjekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b** **Innenputzarbeiten Nord****1.5 Öffentlich rechtliche Anforderungen**1.5.1 Bauordnungsrecht / Bauplanungsrecht

Eigentümer des Grundstücks ist der ISB Bielefeld.

Die Rechtsgrundlage für das Vorhaben ist §30 BauGB. Beide Grundstücke befinden sich jeweils im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

1.5.2 Barrierefreiheit

Die öffentlichen Bereiche des Gebäudes werden barrierefrei ausgebildet. Sämtliche Zugänge zum Gebäude erfolgen schwellenlos. Die einzelnen Geschosse werden über behindertengerechte Aufzüge erschlossen.

1.5.3 Baulicher Brandschutz

Das Nordgebäude ist gemäß LBO §2 in die Gebäudeklasse 5 einzustufen.

Das Südgebäude ist gemäß LBO §2 in die Gebäudeklasse 5 einzustufen.

1.6 Öffentliche Erschließung1.6.1 Verkehrsfläche

Auf dem Grundstück Nord wird mit der Einbettung des Sockelgeschosses in das topographische Gefälle eine Zugänglichkeit auf zwei unterschiedlichen Höhen-Niveaus geschaffen. Von Süden aus Richtung der Straße 'An der Reegt' kommend, erfolgt der Zugang auf den Schulhof auf der Dachfläche des Sockelgeschosses.

Von der Platzfläche führen direkte Zugänge in die Jahrgangskluster des Clusterhauses. Ein eingeschnittener Innenhof mit einer großzügigen Treppen- und Sitzstufenanlage führt in das Forum im Sockelgeschoss. An der Westerfeldstraße im Norden erfolgt der Zugang ebenerdig in das Sockelgeschoss. Hier befinden sich die Haupteingänge zum Forum und zur Stadtteilbibliothek.

Auf dem Grundstück Süd wird das Sockelgeschoss freistehend zum Gelände ausgeführt, das Außengelände wird umlaufend um das Gebäude auf ein einheitliches Geländeniveau modelliert. Der Haupteingang zum Forum orientiert sich zum Vorplatz in Richtung Norden. Eine großzügige Freitreppe mit Sitzstufenanlage führt an der Ostseite auf den Schulhof auf der Dachfläche des Sockelgeschosses mit Zugang in das Clusterhaus.

1.6.2 Medienanschlüsse

a) Wasser

Je Gebäude wird ein separater Trinkwasseranschluss geplant.

b) Schmutzwasser

Je Gebäude wird ein zentraler Einleitpunkt/ Übergabepunkt in die Kanalisation geplant.

c) Regenwasser

Beim Nordgebäude gibt es einen Einleitpunkt/Übergabepunkt an das Kanalnetz in der „Westerfeldstraße“ mit einer Einleitbeschränkung von 100 l/s.

Beim Südgebäude gibt es einen Einleitpunkt/Übergabepunkt an das Kanalnetz über einen Bestands-schacht auf dem Gelände zur Straße „An der Reegt“ mit einer Einleitbeschränkung von 40 l/s und

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**
Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld
LV: **VE 5.6b** **Innenputzarbeiten Nord**

einen Einleitpunkt/Übergabepunkt zur „Apfelstraße“ mit einer Einleitbeschränkung von 100 l/s.

1.7 Nicht öffentliche Erschließung

1.7.1 Medienanschlüsse

a) BOS

Eine BOS-Anlage ist nicht vorgesehen.

b) Strom

Die Gebäude werden jeweils über eigene Kompaktstationen auf den Grundstücken versorgt. Das Nordgebäude erhält im Südosten des Geländes eine Station, beim Südgebäude ist diese südwestlich angeordnet.

c) Telekom / EDV

Die Medienanschlüsse erfolgen durch die BiTEL.

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**
 Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld
 LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

2. Allgemeine Angaben zur Baustelle**2.1 Baustelleneinrichtung**2.1.1 Allgemeine Angaben zur Baustelleneinrichtung

Vom AN sind vor Beginn der eigenen Arbeiten auf Grundlage des beiliegenden Baustelleneinrichtungsplans seine Aufwendungen für die BE zu kalkulieren und mit dem AN Baulogistik abzustimmen. Sofern keine gesonderten Positionen ausgeschrieben sind, sind die Kosten für die nicht vom AG bereit gestellte Baustelleneinrichtung in die EP einzurechnen.

AG-seitig (AN-Logistik) werden folgende Einrichtungen vorgehalten:

- Bauzaun mit Bautoren als Umgrenzung der Baustelle,
- Maßnahmen zur Verkehrssicherheit,
- allgemeine Mindest-Baubeleuchtung der Verkehrswege innen und außen gem. ASR A3.4,
- Brandschutzmaßnahmen,
- Baustromanschluss,
- Bauwasseranschluss,
- Baubeheizung,
- Baustellenbewachung und Zutrittskontrolle,
- Bauschließanlage,
- Sanitärcontainer (m/w) sowie Tagesunterkunft- und Materialcontainer,
- Baustellenbeschilderung,
- Winterdienst Baustellenverkehrsflächen und Gebäude (Beseitigung von Eis und Schnee)
- Baureinigung während der Bauzeit (ab AN Fassade/Ausbaugewerke)
- Entsorgungshof (ab AN Fassade/Ausbaugewerke).

Die Tagesunterkunft- und Materialcontainer können zusätzlich je nach Platz und Verfügbarkeit vom AN angemietet werden und sind direkt auf eigene Rechnung mit dem Baustellenlogistiker abzurechnen.

Parkmöglichkeiten sind nicht vorhanden, weder auf dem Baufeld noch auf der BE- Fläche. Bei Zuwiderhandlung behält sich der AG vor, Fahrzeuge zu Lasten des Verursachers abschleppen zu lassen. Eine intensive Besichtigung der örtlichen Verhältnisse und Beschäftigung mit den einschränkenden Randbedingungen wird dringend empfohlen.

2.1.2 Baustromversorgung

Für die Baustellen Süd und Nord werden vom AN Baustrom Transformatoren mit einer Leistung von jeweils 400kVA zur Verfügung gestellt.

Das Heranführen an die Verbrauchsstellen ist Sache des AN und mit den Einheitspreisen abgegolten.

2.1.3 Bauwasserversorgung

Die Heranführung an die Verbrauchsstellen ist Sache des AN und mit den Einheitspreisen abgegolten.

2.1.4 Abwasser

Die Kosten für die Entsorgung von belastetem Abwasser sind in die Einheitspreise einzurechnen.

2.1.5 Einmessarbeiten

Das Abstecken der Hauptachsen und Festlegen der Höhenpunkte wird gem. VOB vom AG einmalig

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**
 Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld
 LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

veranlasst.

Auslotung und Abschnürung des Gebäudes, das Anbringen von Messfixpunkten, das Anlegen von Hilfs- und Konstruktionsachsen und Fluchten für das Aufmaß und die Montage sowie sonstige Einmessarbeiten oder Kontrollmessungen, die zur Leistungserfüllung des AN erforderlich sind und die über die vom AG zur Verfügung zu stellenden Absteckungen und Höhenfestpunkte hinausgehen, sind gem. VOB Sache des AN.

Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise des Angebotes einzurechnen, sofern hierfür keine gesonderten Positionen vorgesehen sind.

Unstimmigkeiten, die der AN beim Aufmaß oder bei der Montage feststellt, hat er dem AG/ der örtlichen Bauleitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Markierungen auf den sichtbar bleibenden Betonoberflächen oder anderen fertigen Oberflächen sind untersagt. Die Aufwendungen für das Entfernen von Zuwiderhandlungen gehen zu Lasten des Verursachers.

2.1.6 Genehmigungen

Übergeordnete Behördengenehmigungen, z.B. zur Sondernutzung öffentlichen Straßenraumes werden durch den AG durchgeführt. Genehmigungen, die der AN zur Durchführung seiner eigenen Leistungen einzuholen hat, sind durch den AN vor Beginn seiner Arbeiten zu erwirken und nachzuweisen.

2.1.7 Rückbau Baustelleneinrichtung

Der AG ist rechtzeitig über den beabsichtigten Abbau der Baustelleneinrichtung oder wesentlicher Teile davon zu unterrichten. Nicht mehr benötigte Teile der Baustelleneinrichtung sind nach Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung unverzüglich zu entfernen.

Vom AG zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend wiederherzustellen, soweit die Zustandsveränderung vom AN zu vertreten ist.

2.2 Umlagen / Nutzungskonditionen

Für die Nutzung der Baustelleneinrichtung (Nutzung Sanitärcontainer, Verbrauch Bauwasser, Baustrom auch für die Baucontainer) werden dem **AN 0,4 %** von der Auftragssumme in der Schlussrechnung abgezogen.

2.3 Erschließung / Verkehrssicherung / Lieferverkehr

2.3.1 Erschließung

Die Baustelle Grundstück Süd ist über die Zufahrt/Anbindung an die "Apfelstraße" zu erreichen. Die Baustelle Grundstück Nord ist über die Zufahrt/Anbindung „Apfelstraße“ bzw. „Westerfeldstraße“ zu erreichen. Die Zufahrt zur Baustelle darf nur über die ausgewiesenen Baustellenzufahrten erfolgen.

2.3.2 Verkehrssicherung

Der AN hat die ungehinderte An- und Abfahrt für alle Anlieger in der Umgebung der Baustelle während der Bauzeit sicherzustellen. Es ist für eine geordnete und gefahrlose Zu- und Ausfahrt der Baustelle zu

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**
 Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld
 LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

sorgen, ggf. mit Sicherungsposten oder Spiegelanlagen. Ein Rückstau auf der Straße ist unbedingt zu vermeiden. Die Verkehrsflächen für Feuerwehreinsätze und Zufahrten sind zwingend freizuhalten.

Der AN Fassaden Fenster + Türen hat 2 Wochen nach Zuschlagserteilung auf der Grundlage des Bauphysikkonzepts ein Anlieferungskonzept (wartende LKW) zu erstellen und vor Ort mit dem AG bzw. der Bauleitung abzustimmen.

Lieferungen sind frühzeitig mitzuteilen. Bei Lieferungen ist rechtzeitig eine Anmeldung vorzunehmen. Der AN hat alle Anlieferungen so zu steuern, dass diese erst dann auf die Baustelle geliefert werden, wenn Personal des AN zum Empfang sowie zur sicheren Lagerung und Aufbewahrung bereitsteht. Nicht angekündigte Lieferungen können zurückgewiesen werden. Die örtliche Bauüberwachung nimmt keine Lieferung an.

Lieferverkehr ist werktags zwischen 07:00 und 20:00 Uhr zulässig, außerhalb dieser Zeiten nach Absprache mit der örtlichen Bauüberwachung und den zuständigen Behörden.

2.4 Vorhandene Kabel, Leitungen, Anlagen

Unter den an die Baugrundstücke angrenzenden öffentlichen Flächen befinden sich in großem Umfang Ver- und Entsorgungsleitungen, z.B. für Strom, Wasser, Abwasser, Gas, Telekommunikation, die während der Bauzeit dauerhaft in Betrieb sind. Es obliegt dem AN, sich vor Ausführungsbeginn bei den zuständigen Trägern über die Lage von Leitungen, Kabeln, Kanälen, Schächten usw. zu unterrichten und sicherzustellen, dass diese nicht beschädigt werden.

Die von den zuständigen Trägern zum Schutz ihrer Leitungen und sonstigen Einrichtungen und zur Sicherstellung deren Zugänglichkeit getroffenen Bestimmungen sind zu beachten und umzusetzen.

Schachtabdeckungen, Hydranten, Leitungen und Kanäle der öffentlichen Leitungsträger müssen an jeder Stelle jederzeit frei zugänglich gehalten werden und dürfen nicht durch Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen überbaut werden. Der Zugang zu Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsträger und der Feuerwehr darf nicht behindert werden.

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN über den Verlauf von Anlagen, Kabeln und Leitungen (sowohl unter- als auch oberirdisch) zu informieren. Ggf. notwendig werdende Umverlegungen sind rechtzeitig vom AN zu beantragen. Baustellen- und endgültige Anschlüsse müssen zugänglich bleiben und geschützt werden.

2.5 Lagerflächen

Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden gemäß Lageplan und Verfügbarkeit vom AG unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese Lagerflächen sind nur zum Zwecke der kurzfristigen Zwischenlagerung nach Anweisung der Bauleitung des AG zu nutzen. Für die Absicherung der Flächen hat der AN zu sorgen. Die Rettungswege sind zu sichern.

2.6 Verkehrslastbeschränkungen

Überfahrten von vorhandenen Anlagen, Kabeln und Leitungen mit LKW u.dgl. sind nur auf asphaltierten Baustraßen und/oder Freigabe der örtlichen Bauleitung erlaubt.

2.7 Entsorgungslogistik / Zentrale Müllentsorgung

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Der Anfall von Baustellenabfällen ist weitestmöglich zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind vom AN sortenrein zu erfassen und zu entsorgen. Im Leistungsbereich des AN anfallende Abfälle, z.B. Bauschutt, Verpackungen, nicht mehr verwendungsfähige Restmaterialien, sind vom AN nach Abfallarten getrennt zu sammeln und entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, ordnungsgemäß zu entsorgen.

In den Arbeitsbereichen des AN anfallende Abfälle sind arbeitstäglich zu vom AN auf der Baustelle bereitzustellenden Abfallcontainern zu fördern. Die Sammlung der Abfälle hat in verschließbaren und mit Angabe der Abfallart beschrifteten Abfallcontainern zu erfolgen. Gefüllte Abfallcontainer sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Abfallsammelcontainer müssen jederzeit mit wirksamen Schutzmaßnahmen, z.B. Deckeln, Netzen, Planen o.ä. gegen das Verwehen von Abfällen gesichert sein. Sondermüll und Abfälle besonderer Deponierung müssen von jedem Gewerk auf eigene Kosten entsorgt werden.

Einrichtung und Betrieb der Zentralen Müllentsorgung erfolgt durch den AN Baulogistik nach Fertigstellung Rohbau bzw. mit Beginn der Fassaden- und Ausbauarbeiten.

Der AG behält sich vor, den dem AN zuzuordnenden Abfall, Müll und Schutt, der trotz Aufforderung durch die örtliche Bauüberwachung nicht entsorgt wurde, zu Lasten des AN beseitigen zu lassen. Sofern sich Abfälle nicht eindeutig zuordnen lassen, erfolgt eine prozentuale Aufteilung auf die am Bau tätigen Gewerke durch die Fachbauleitungen.

2.8 Bauschild / Werbeverbot

Alle AN bekommen die Möglichkeit, sich auf einer vom AG bereitgestellten Firmenleiste auf dem Bauschild einzutragen (Beteiligung mit 250 € netto). Ab einer Auftragssumme von 250.000,- € erscheint der Firmeneintrag auf der Bautafel grundsätzlich. Firmeneinträge für Auftragssummen unter 250.000,- € auf der Bautafel werden auf Firmenwunsch platziert. Firmenname und -adresse des AN werden auf dem Bauschild in einheitlicher Formatierung, d.h. ohne Firmenlogo oder Hausschrift (Corporate Font) platziert.

Werbung - auch das Aufstellen eigener Firmenwerbung jeglicher Art - ist im gesamten Baustellenbereich nicht gestattet.

2.9 Umgebung / Nachbar

An das Baufeld Süd grenzt unmittelbar der Bestandsbau der Martin-Niemöller-Gesamtschule an. Während der Maßnahmen des AN ist die Schule weiter in Betrieb. Die Vorgaben zur Emissionsvermeidung sind zwingend einzuhalten.

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**
 Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld
 LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

3 Angaben zur Bauablauforganisation**3.1 Terminplan**

Der AN hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Notwendige Umläufe für die Prüfung von Werkstattplanungen, Durchsichten, Bestellfristen, vorgezogene Maßnahmen u. dgl. sind zu berücksichtigen und einzutragen. Zwischentermine sind entsprechend dem Bauablauf fortzuschreiben. Der Endtermin bleibt hiervon unberührt.

Die Festlegungen des AG, z. B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den AN unverzüglich zu überarbeiten.

Der Plan ist dem AG max. 12 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich, jeweils in 3 Ausfertigungen und als pdf-Datei zu übergeben. Zwischentermine werden anhand des Projektterminplanes zwischen dem AN und AG nach Auftragserteilung festgelegt und vereinbart.

Sollten aufgrund der terminlichen Vorgaben Überstunden, Schichtarbeit, Wochenend- und/ oder Feiertagsarbeit erforderlich werden, so hat der Auftragnehmer die hierfür erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

3.2 Dokumentationsunterlagen

Der Auftragnehmer hat die komplette Dokumentation seiner Leistung vier Wochen vor dem Abnahmetermin an den Auftraggeber zu übergeben.

Die Übergabe erfolgt:

- in Papierform, in 2-facher Ausfertigung, zusammengestellt in Ordnern, Größe DIN A 4,
- zusätzlich digital auf Datenträger.

Die Dokumentation muss in folgender Reihenfolge enthalten:

- 00 Inhaltsverzeichnis
- 01 Fachunternehmer- und Fachbauleitererklärung
- 02 Übereinstimmungserklärungen
- 03 Prüfzeugnisse, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Zustimmungen im Einzelfall
- 04 Einbauvorschriften
- 05 Materiallisten
- 06 Produktunterlagen, geordnet nach:
 - a. Fabrikat
 - b. Modell- bzw. Artikelnummer
 - c. Farbangaben
 - d. Materialangaben, Produktdatenblätter
 - e. Hersteller und Lieferant
 - f. Einbauanleitungen
 - g. Wartungs- und Pflegeanleitungen
- 07 Werkstattzeichnungen, statische Berechnungen
 - a. Planlisten
 - b. statische Berechnungen
 - c. Werkstatt- und Montagepläne

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**
 Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld
 LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

- d. Detailpläne
- 08. Bautagebuch
- 09 Mängelprotokoll ggf. mit Mängellisten
- 10 Firmenprotokolle
 - a. Betriebsvorschriften
 - b. Funktionsbeschreibungen
 - c. Protokolle zu während der Bauzeit zu dokumentierenden Leistungen.
- 11 Einstellen aller von 00 bis 10 aufgeführten Unterlagen in den Projektraum.

Die hierfür erforderlichen Kosten sind in den Angebotspreisen mit zu berücksichtigen, sofern sie nicht in gesonderter Position vergütet werden.

3.3 Nutzereinweisung

Der Bauherr sowie ggf. die künftigen Nutzer sind in die Bedienung und die Wartung der technischen Einbauteile im Zuge eines gemeinsamen Vor-Ort-Termins einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll mit Beteiligtenliste zu führen und den Dokumentationsunterlagen aus Punkt 3.2 beizulegen.

3.4 Versicherungen**3.4.1 Bauleistungsversicherung**

Für die Baumaßnahme wird vom Auftraggeber eine Bauleistungsversicherung, die Versicherungsschutz für das Bauobjekt bis zur Fertigstellung gewährt, abgeschlossen, die den AN hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Leistungen einschließt.

Die anteiligen Kosten von **0,1 %** seiner Bruttoabrechnungssumme werden dem AN von der Schlussabrechnung einbehalten. Weitere Angaben sind den BVB des AG, Punkt 9.2, zu entnehmen.

3.4.2 Haftpflichtversicherung AN

Der AN hat bei Auftragserteilung den Nachweis über das wirksame Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung für die Zeit der Auftragserfüllung für seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

- für Personenschäden 3.000.000,00 €,
- für sonstige Schäden 1.500.000,00 € (Sach- und / oder Vermögensschäden).

Durch die Unterhaltung der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des AN nicht eingeschränkt. Weitere Angaben sind den BVB des AG, Punkt 9.1, zu entnehmen.

3.5 Planunterlagen

Der AN erhält zum Zeitpunkt seines Projektbeginns einmalig einen Satz Pläne in Papier sowie digital als pdf-Datei. Darüber hinaus erhält jeder AN einen Zugang zum Projektplanserver. Über Aktualisierungen wird der AN informiert.

Dieser Zugang verpflichtet den AN, sich selbstständig mit aktualisierten Plänen zu versorgen (herunterladen und ggf. vervielfältigen) und an die Baustelle / Personal weiterzugeben. Ein dauerhaftes Arbeiten von Mitarbeitern des AN mit Plänen nur auf Handydisplays entspricht nicht den Anforderungen des Projektes und ist somit nicht gestattet.

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**
 Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld
 LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Die Ausführung erfolgt nach den Architektenplänen und den Planunterlagen der Fachplaner sowie der Werkstatt- und Montageplanung des AN. Sämtliche Planungsunterlagen sind der Ausführung zu Grunde zulegen und zeitgleich auf der Baustelle vorzuhalten und gegeneinander abzugleichen bzw. zu prüfen. Abweichungen sind innerhalb von 5 Arbeitstagen (AT) nach Planerhalt schriftlich anzuzeigen.

Den Projektraum stellt der AG für das Bauvorhaben unentgeltlich bereit. Der Austausch aller projektrelevanten Dokumente (wie z. Bsp. Protokolle, Pläne) erfolgt ausschließlich über den Projektraum. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diesen zu nutzen. Die Zusendung der Zugangsdaten erfolgt im Fall einer Auftragserteilung und umgehend nach Bekanntgabe der Projektmailadresse des Auftragnehmers (lediglich 1 Zugang pro Auftragnehmer). Sämtliche E-Mail- Kommunikationen dagegen erfolgen außerhalb des Projektraums.

Die gesichteten Ausführungspläne werden vom Auftraggeber über den o.g. Projektraum (DPR-Server) digital, als .pdf-Datei und teilweise als .dwg/.dxf-Datei unentgeltlich zur Verfügung gestellt und müssen vom Auftragnehmer eigenständig heruntergeladen werden. Die Unterlagen sind umgehend zu sichten und soweit es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört, auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen. Auf entdeckte und vermutete Mängel ist der AG umgehend hinzuweisen.

Die zur Prüfung und Sichtung erforderlichen Werk- und Montagepläne als auch die im Nachgang überarbeiteten und gesichteten Werk- und Montagepläne sind durch den Auftragnehmer eigenständig im Projektraum einzustellen.

Maßgeblich für den Übergabezeitpunkt von Dokumenten und Planunterlagen ist der Upload in den Projektraum. Mit dem Einstellen von Unterlagen, sowohl auf Seiten des Auftraggebers als auch Seiten des Auftragnehmers, ist eine Infomail zu verschicken.

Eine Info-Mail im Zuge des Uploads hat an folgenden Verteiler zu erfolgen:

BH – Bauherr,
 PS – Projektsteuerung und jeweils zuständiger
 FP – Fachplaner.

Um die korrekte Ablage der Dateien zu gewährleisten, ist eine konkrete Bezeichnung der Datei vorzunehmen, wie bspw. Art_Dateiname (z.B.: Entscheidungsvorlage_Beleuchtung EG). Neue Unterlagen sind umgehend zu sichten. Sie gelten mit Erhalt der Infomail über die Einstellung der Dokumente im Projektraum, als verbindlich zugestellt. Auf die Prüfpflicht gemäß Paragraph 3 VOB/B wird nochmals hingewiesen. Die Kosten für das Drucken von Planunterlagen werden nicht vom Auftraggeber getragen und sind mit den vereinbarten Nebenkosten abgegolten.

3.6 Muster und Bemusterungen

Muster für Materialien, Farben und Formen sind vom AN rechtzeitig und ggf. in Varianten und mehrfachen Umläufen vor Ausführung beizubringen und vom AG bestätigen zu lassen.

Diese Leistungen dienen der Entscheidungs- und Montagehilfe und sind, sofern sie Besondere Leistungen darstellen, als eigene Positionen im Leistungsverzeichnis aufgeführt.

Muster nach Auftragserteilung, die nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen, müssen auf Kosten des AN neu gefertigt bzw. vorgelegt werden. Hierdurch entstehende Terminverschiebungen gehen zu Lasten des AN und berechtigen nicht zur Anmeldung von Behinderungen durch den AN.

3.7 Prüfzeugnisse / Produktdatenblätter

Vor Bestellung der einzubauenden Materialien sind dem AG unaufgefordert alle entsprechenden Technischen Merkblätter, Prüfzeugnisse und Einbauanleitungen vorzulegen.

Anzubieten sind Bauprodukte, die nach der Landesbauordnung allgemein zugelassen sind. Es dürfen

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**
 Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld
 LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

ausschließlich nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften/Landesbauordnung etc. zulässige Bauprodukte angeboten werden.

Der Bieter hat schadstofffreie Materialien anzubieten. Dies sind Materialien, die frei von gefährlichen gesundheits- und umweltschädlichen Stoffen sind. Als schadstofffrei gelten auch alle Materialien, die Stoffe enthalten, durch die vorgeschriebene Grenzwerte der maximalen Arbeitsplatzkonzentration (MAK) bzw. technischen Richtkonzentration (TRK) nicht überschritten werden. Können Stoffe in jeglicher Form, einzeln oder als Gemisch, in gesundheits- oder umweltschädlicher Konzentration entweichen und ist diese Gefahr nicht auszuschließen, so ist die Art und Zusammensetzung der Schadstoffe, deren mögliche Konzentration und die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen bei Angebotsabgabe mitzuteilen.

Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen aller auszuführenden Werkstoffe und deren Produktdatenblätter sind vor Ausführung an die Bauleitung zu übermitteln.

3.8 Bauleiter Auftragnehmer / Baustellenbesetzung

Gem. Landesbauordnung hat der Unternehmer eine qualifizierte Aufsichtskraft für die Bauzeit als Fachbauleiter i.S. des § 59a BauO NW abzustellen. Der Nachweis über die Fachkunde des Bauleiters ist dem AG vorzulegen. Ein Wechsel des Firmenbauleiters ist dem AG bzw. der örtlichen Bauleitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Für die örtl. Bauleitung hat der AN dem AG vor Arbeitsbeginn seinen verantwortlichen, erfahrenen, deutschsprachigen Bauleiter u. einen Vertreter schriftl. zu benennen. Ersterer muss während der Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesend und in der regulären Arbeitszeit ständig telefonisch erreichbar sein, um bei Zwischenfällen fachlich einwandfrei selbständig Entscheidungen zu treffen.

Die Bauleitung des AN trägt ferner die Verantwortung dafür, dass die auf der Baustelle Tätigen, einschließlich der Beschäftigten etwaiger Subunternehmer und insbesondere sämtliche Aufsichtsführenden, Kenntnis haben von den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den nötigen Erste-Hilfe-Informationen. Alle Kosten hierfür sind einzukalkulieren.

Der AN ist verpflichtet, die Baustelle während der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung werktags zu den üblichen Arbeitszeiten ohne Unterbrechung bis zum Abschluss der Maßnahme mit ausreichend Personal zu besetzen, um termingerecht seine vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen.

3.9 Bautagesberichte

Der AN hat Bautagesberichte im Format DIN A4 sowie digital zu führen und dem AG bzw. seiner örtlichen Bauleitung einmal wöchentlich, für jeden Arbeitstag einzeln, zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrags von Bedeutung sein können.

3.10 Baubesprechungen

Der AN hat innerhalb seines Ausführungszeitraums an den voraussichtlich wöchentlich stattfindenden Baubesprechungen mit einem geeigneten, bevollmächtigten Vertreter, der vor Beginn der Arbeiten benannt werden muss, teilzunehmen. Eine Vergütung der Teilnahme erfolgt nicht. Das Ergebnis dieser Gespräche wird in Protokollen festgehalten. Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens in der nächstfolgenden Sitzung geltend zu machen.

3.11 SiGe-Koordinator

Leistungsverzeichnis BlankettProjekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Auf der Baustelle gelten die Arbeits- und Gesundheitsbestimmungen gemäß Baustellenverordnung (BaustellV). Gemäß der Baustellenverordnung hat der AG einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator eingeschaltet. Den Anweisungen des Koordinierenden (auch Festlegungen im SiGePlan) ist unbedingt Folge zu leisten.

Der AN hat alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu treffen und die Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.

Der SiGePlan für die Firmen wird auf der Baustelle sichtbar ausgehängt. Die Mitarbeiter des AN müssen sich mit dem Inhalt des SiGePlans und den zugehörigen Erläuterungen vor Beginn der Arbeiten vertraut machen. Im Zuge der Koordination gemäß Baustellenverordnung verpflichtet sich der AN vor Beginn der Arbeiten, dem SiGeKo folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Namensliste der Ersthelfer und der Aufsichtführenden, die auf der Baustelle eingesetzt werden sollen
- Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes gem. Arbeitsschutzgesetz
- Prüfnachweise der Arbeitsmittel, soweit diese durch Vorschriften der BG oder andere Vorschriften gefordert werden
- Sachkundenachweis für Eingriffe in den Straßenverkehr, soweit diese aus Gründen der Baustelleneinrichtung notwendig sind
- Montageanweisungen für Montagearbeiten, soweit erforderlich sowie alle weiteren vom SiGeKo geforderten Unterlagen.

3.12 Arbeitszeiten / Baustellenbesetzung / Alkoholverbot

Die Arbeitszeiten müssen den gültigen Bestimmungen entsprechen. Arbeiten auf der Baustelle sind zugelassen montags bis freitags im Zeitraum zwischen 7:00 und 20:00 Uhr sowie samstags im Zeitraum zwischen 7:00 und 15:00 Uhr.

Ausnahmen sind mit dem Bauherrn und mit den zuständigen Behörden eigenverantwortlich abzustimmen.

Es besteht ein generelles Alkoholverbot für alle am Bau Beteiligten. Bei Zuwiderhandlung wird ein Baustellenverbot ausgesprochen.

3.13 Brandschutzmaßnahmen während der Bauzeit

Der AN hat den Brandschutz auf der Baustelle sicherzustellen, insofern die Ausführung der eigenen Leistung betroffen ist.

Dem Vertreter des AG ist ein zuständiger Ansprechpartner zu benennen. Während der Bauzeit sind vorbeugende Brandschutzmaßnahmen betrieblicher Art zu treffen. Auf die technische Regel "Baustellen - Unverbindlicher Leitfaden für ein umfassendes Schutzkonzept VdS 2021" wird hingewiesen. In dem Bauobjekt bzw. auf dem Baugelände dürfen brennbare Baustoffe und sonstige brennbare Gegenstände nur örtlich und in Tagesgebrauchsmengen begrenzt, gelagert werden. Dies gilt auch für brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase.

Brennbare Abfallstoffe sind täglich aus dem Bauobjekt zu entfernen. Großbehälter mit brennbaren Baustoffen sind mit einem Abstand von mindestens 10,0 m zu den Objekten aufzustellen.

Bei feuergefährlichen Arbeiten, z. B. Schweißen, Abbrennen, Schneiden, sowie beim Umgang mit offener Flamme in Verbindung mit brennbaren Baustoffen, sind Brandschutzposten einzuteilen. Es sind geeignete Feuerlöschgeräte bereitzustellen. Nach Beendigung feuergefährlicher Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen. Auf die Unfallverhütungsvorschrift "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (BGV D1)" wird hingewiesen.

3.14 Umweltschutz / Lärmschutz während der Bauzeit

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**
Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld
LV: **VE 5.6b** **Innenputzarbeiten Nord**

Die allgemein gültigen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm sind einzuhalten. Außerdem sind die Auflagen und Verwaltungsvorschriften des Immissionsschutz- und des Abfallbeseitigungsgesetzes zu beachten und strikt einzuhalten. Die Belästigungen im Baustellenbereich an/auf den Zufahrtsstraßen durch Lärm, Staubentwicklung o. ä. bei den Arbeiten und Transporten sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der AN hat alle Arbeiten mit Geräten auszuführen, die dem neuesten Stand des Immissionsschutzgesetzes entsprechen. Er trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung aller Auflagen und einschlägigen Bestimmungen. Die Kosten dafür sind als Nebenleistungen entsprechend zu berücksichtigen. Der Einsatz der Maschinen und Geräte muss den Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) Entsprechen.

Der Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Pflanzbeständen in den nicht unmittelbar vom Baugeschehen in Anspruch genommenen Flächen ist zu gewährleisten bzw. gemäß den gesetzlichen Vorschriften sicher zu stellen. Es dürfen nur ausgewiesene Flächen für die Baustelleneinrichtung genutzt werden.

Zum Schutz des Grundwassers sind etwaige Öl- oder Treibstofflager nach den gültigen Vorschriften herzurichten und der örtlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und von ihr genehmigen zu lassen. Die Betankung von Baumaschinen und deren Wartung hat so zu erfolgen, dass Grundwasserverunreinigungen zuverlässig zu vermeiden sind. Ein Auslaufen von wasserschädlichen Flüssigkeiten (auch in geringen Mengen) ist dem Auftraggeber bzw. der örtlichen Bauleitung unverzüglich zu melden.

Weitere Auflagen siehe Kapitel 5 "Zusätzliche technische Vertragsbedingungen nach BNB".

Leistungsverzeichnis BlankettProjekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b** **Innenputzarbeiten Nord****4 Zusätzliche Angaben für dieses Leistungsverzeichnis****4.1 Allgemeine Anforderungen****4.1.1 Allgemeine Angaben zur Ausschreibung**

Gegenstand dieser Ausschreibung sind folgende Leistungen:

- vorbereitende Arbeiten
- (Kalk-)Zementputzarbeiten an Wänden/Stützen
- Gipsputzarbeiten an Wänden/Stützen

für das Bauvorhaben Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule, Bielefeld.

Die Ausschreibung beschränkt sich auf das Flurgrundstück:

- Bauwerk Nord.

Die nachfolgenden Leistungspositionen enthalten alle Arbeiten, die zur abnahmefähigen Erstellung von Bauleistungen erforderlich sind und alle dazugehörigen Abdeckarbeiten. Nicht zu behandelnde Flächen sind durch entsprechende Maßnahmen zu schützen.

Sämtliche Maße und Angaben in den Plänen und im Leistungsverzeichnis sind vor Herstellung, Lieferung und Einbau an Ort und Stelle zu überprüfen.

Die Angebotspreise enthalten sämtliche Kosten für Lieferung frei Baustelle und Einbau sowie die Nebenkosten. Dies beinhaltet den Transport auf der Baustelle bis zur Verwendungsstelle, das Auspacken sämtlicher angelieferter Teile/Materialien, die Abfuhr sämtlicher Verpackungsmaterialien sowie die betriebsfertige Montage durch geschultes Fachpersonal inkl. Übernahme der betriebsbedingten Nebenkosten (Fahrt- und Wegezeiten, Fahrgelder, Auslösungen, Übernachtungen sowie Transport und Vorhalten von Werkzeugen und Messgeräten).

Die angebotenen Preise sind als Festpreis für die vollendete Lieferung und Montage bis zur Abnahme zu kalkulieren.

Die Abnahme der Leistung findet förmlich, auf schriftlichen Antrag des AN, statt. Voraussetzung für den Antrag ist die Zusammenstellung aller erforderlichen Dokumente durch den AN, die Abnahme der Leistungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle sowie die vollständige Beseitigung der durch den AN zu vertretenden zertifizierungsrelevanten Mängel.

4.1.2 Abstimmung mit Anderen am Bau Beteiligten

Die Arbeiten des AN Innenputz werden sich zeitlich mit den Arbeiten anderer AN (AN Estrich, AN Maler, AN Fliesen, AN Trockenbau, AN TGA-Gewerke u.a.) überschneiden.

Die Arbeiten des AN sind unter Berücksichtigung der parallel auf der Baustelle tätigen Unternehmer auszuführen. Es sind Abstimmungen mit den parallel auf der Baustelle tätigen Unternehmern erforderlich. Der AN hat seine Arbeiten mit den anderen auf der Baustelle tätigen Unternehmen zu koordinieren. Der AN ist verpflichtet, seine Arbeiten so auszuführen, dass ein geordneter und reibungsloser Bauablauf im Zusammenwirken mit den anderen Unternehmen sichergestellt ist.

4.1.3 Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften

Leistungsverzeichnis BlankettProjekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die bei den auszuführenden Maßnahmen anzuwendenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

Das Personal des AN hat beim Betreten der Baustelle und während der Arbeiten ständig die erforderliche, persönliche Schutzausrüstung wie Helm oder Sicherheitsschuhe usw. zu tragen. Zuwiderhandlungen werden mit Baustellenverbot geahndet. Das Rauchen ist auf der gesamten Baustelle untersagt. Aufwendungen für Arbeitsschutzmaßnahmen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

4.2 Technische Anforderungen**4.2.1 Normen und Richtlinien**

Es gelten alle für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Leistungen zutreffenden Normen und Vorschriften.

Es gilt die VOB/C in der zum Zeitpunkt der Ausführung aktuell gültigen Fassung als Ganzes mit allen darin erwähnten oder gleichwertigen Technischen Spezifikationen und - soweit zutreffend - auch die nachfolgend aufgeführten oder gleichwertigen Normen und alle einschlägigen Richtlinien nach dem neuesten Stand der Technik sowie alle, im Einzelnen hier nicht aufgeführten "Anerkannten Regeln der Technik", welche für die Erbringung der Leistung maßgeblich werden können. Die vorliegende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität bezüglich evtl. vollständiger oder teilweiser Ablösung durch Nachfolgenormen.

Der sachliche Geltungsbereich ergibt sich ebenso wie die technische Ausführung grundsätzlich aus:

- DIN 18350 (ATV) Putz- und Stuckarbeiten
- DIN 18299 (ATV) Allg. Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
- DIN 18451 (ATV) Gerüstarbeiten

Als weiteren Normen, Regeln, Merkblätter usw. sind insbesondere zu beachten:

- DIN 18550-2 Planung, Zubereitung und Ausführung von Außen- und Innenputzen
- Merkblatt Nr. 2 Gipsputze und gipshaltige Putze auf Beton
- Merkblatt Nr. 3 Putzoberflächen im Innenbereich, Qualitätsstufen
- Merkblatt für Planung und Anwendung von metallischen Putzprofilen im Außen- und Innenbereich
- Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Regeln)
- Merkblätter des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften
- Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Regeln)
- Merkblätter des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Sämtliche in diesen "Zusätzlichen Angaben für dieses Leistungsverzeichnis", in Ausführungsbeschreibungen, Leistungspositionen u.dgl. aufgeführten Normen, Regeln, Merkblätter usw. sind immer in ihrer neuesten Fassung zu verwenden.

Leistungsverzeichnis BlankettProjekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b** **Innenputzarbeiten Nord**

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige technische Spezifikationen in Bezug genommen.

4.2.2 Technische und konstruktive Angaben

Die technischen Angaben dieser Ausschreibung stellen qualitative Mindestanforderungen dar. Die Leistungsbeschreibung und die beigefügten Plananlagen erläutern das geforderte Konstruktionsprinzip. Die technischen Anforderungen der Leistungsbeschreibung und die dargestellte formale Gestaltung sind verbindlich.

Die konstruktive (Detail-) Ausführung ist dem Bieter zur Anwendung eigener Erfahrungen und der betriebseigenen Verfahrensweise unter Berücksichtigung der oben genannten Anforderungen freigestellt. Eine Qualitätsminderung gegenüber der ausgeschriebenen Leistung ist nicht zulässig.

4.3 Ausführung

Detaillierte Angaben und leistungsspezifische Ausführungshinweise sind den jeweiligen Ausführungsbeschreibungen, zu entnehmen.

4.3.1 Konstruktionsänderungen

Bei Abweichungen von der vorgelegten Planung (wie z.B. Änderung Material bzw. Baustoffe, Systemänderungen, also Änderung der statischen Grundlagen und/oder Forderungen etc.) muss der AN deutlich auf diese hinweisen, sodass eine Zustimmung durch den AG erfolgen kann.

Grundsätzlich gilt für alle Materialien und Bauteile, dass vor Bestellung der einzubauenden Materialien dem AG unaufgefordert die entsprechenden Technischen Merkblätter und Prüfzeugnisse vorzulegen sind.

4.3.2 Aufmaß, Maße und Bautoleranzen

Maßangaben im Leistungsverzeichnis und in den beigefügten Plänen verstehen sich als Rohbau-, Rastermaße usw. und gelten als "ca.-Maße".

Bautoleranzen sind zu berücksichtigen. Alle Maße sind örtlich zu überprüfen.

Unstimmigkeiten, die der AN beim Aufmaß oder bei der Montage feststellt, hat er der Bauüberwachung unverzüglich mitzuteilen.

Alle Verbindungen, Verankerungsteile und Anschlüsse zum Baukörper sind so auszubilden, dass sie Rohbautoleranzen gemäß DIN ausgleichen können, ohne dass die gestalterischen, statischen und bauphysikalischen Anforderungen an die Konstruktionsteile beeinträchtigt werden.

4.3.3 Gerüste / Hebewerkzeuge

Fassadengerüste für die Außenfassaden werden bauseits als Stahlrohrrahmen / Kupplungsgerüst gemäß DIN 4420:

- Lastklasse 3-4 (2-3 kN/m²)
- Breitenklasse SW06-09

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

vom AN Gerüst gestellt und können vom AN mitbenutzt werden. Dies ist preismindernd in der Kalkulation zu berücksichtigen. Die Gerüstflächen stehen auch weiteren parallel auf der Baustelle arbeitenden AN zur Verfügung (AN Fassade BFT, AN Dachabdichtung u.a.).

Der AN ist verpflichtet, unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens aber rechtzeitig vor Gerüstaufbau, seine gewerkespezifischen Anforderungen an die Gerüste mitzuteilen.

Die Benutzung übernommener, fremder Gerüste geschieht im Auftragsfall auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für etwa auftretende Schäden übernimmt der AG in keinem Fall die Haftung.

Bauaufzüge:

Neben den v.g. Gerüsten stehen dem AN bauseits Bauaufzüge (Baufeld Nord 3 St.) zur Mitbenutzung zu Verfügung. Dies ist preismindernd in der Kalkulation zu berücksichtigen. Die Bauaufzüge stehen auch weiteren parallel auf der Baustelle arbeitenden Gewerken zur Verfügung, Kapazitäten und Nutzung der Bauaufzüge ist mit diesen abzustimmen.

Die Benutzung übernommener, fremder Bauaufzüge geschieht im Auftragsfall auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für etwa auftretende Schäden übernimmt der AG in keinem Fall die Haftung.

4.3.4 Schlitz- und Stemmarbeiten

entfällt

4.3.5 Maßgenauigkeiten

Für die Maßgenauigkeiten der Ausführung sind die DIN 18202 - Toleranzen im Hochbau -, jeweils in der neuesten gültigen Fassung maßgebend, wobei die festgelegten maximal zulässigen Maßtoleranzen nicht überschritten werden dürfen.

Werden zugelassene Toleranzmaße vom AN bei der Ausführung seiner Leistungen überschritten, sind die notwendigen Nacharbeiten vom AN unverzüglich und ohne Kosten für den Auftraggeber zu veranlassen und sämtliche Kosten für Mehraufwendungen der Folgegewerke (sofern vorhanden) bzw. die Herstellung eines mängelfreien Werkes durch den AN zu tragen. Kosten für die erneute Kontrollvermessung nach Ausführung der Nacharbeiten gehen zu Lasten des AN.

Dem AG bleibt es vorbehalten, den Rückbau und die Herstellung der entsprechenden Bauteile unter Einhaltung der zulässigen Abmaße und Toleranzen zu verlangen. Sämtliche daraus entstehenden Mehrkosten und Zeitverzögerungen gehen zu Lasten des AN.

4.3.6 Qualitätssicherung

a) An die Qualität der Ausführung der Arbeiten werden durchgehend hohe Anforderungen gestellt. Der AN hat dem AG innerhalb von 14 Werktagen nach Auftragserteilung einen schriftlichen objektbezogenen Qualitätssicherungsplan für die Ausführung seiner Leistungen vorzulegen. Diese Leistung ist in den Einheitspreis einzurechnen.

b) Eignungs- und Gütenachweise

Prüfzeugnisse, Herstellerdatenblätter und Zulassungen, für die vom AN zum Einbau oder zeitweisen Überlassung vorgesehenen Stoffe und Bauteile sind zum Nachweis ihrer Eignung und Güte dem AG vom AN rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Kalendertage vor Ausführungsbeginn, in übersichtlicher, prüfbarer Papierform 3-fach und 1-fach in Datenform (PDF-Format) zu übergeben.

4.3.7 Fertigungsunterlagen / Werkstatt- und Montageplanung

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

entfällt

4.4 Abrechnungen

Rechnungen sind an:

Stadt Bielefeld

ISB-Immobilienervicebetrieb

August-Bebel-Straße 92

33602 Bielefeld

zu adressieren und über den Projektraum an die Fachbauleitung sowie Projektsteuerung sowie parallel an die Rechnungsadresse:

rechnungen.isb@bielefeld.de

digital zu übermitteln.

Die entsprechenden Kontaktdaten des Fachplaner bzw. örtlichen Bauüberwachung werden nach der Zuschlagserteilung bekannt gegeben.

Das Eingangsdatum bei der Fachbauleitung und der Rechnungsadresse:

rechnungen.isb@bielefeld.de

zählt als Frist für die Zahlfrist gemäß VOB. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn die vollständige ISB-Auftragsnummer aufgeführt ist.

Alle für die Abrechnung notwendigen Unterlagen (Lieferscheine, Aufmaßblätter, Stundenlohnzettel, Tagesberichte, Entsorgungsnachweise) sind VOB-gemäß in prüffähiger Form mit einzureichen. Für die A-Konto-Zahlungen bzw. Schlussrechnung muss ein gemeinsam vom AN und der Bauüberwachung durchgeführtes Aufmaß erstellt werden. In Abstimmung mit der Bauüberwachung kann evtl. auch auf der Grundlage der Ausführungspläne abgerechnet werden.

Die Rechnungen müssen sich exakt auf die im LV genannten Positionen und Ordnungszahlen beziehen und kumuliert aufgestellt sein. Den Schlussrechnungen sind unaufgefordert die Materialnachweise in Form von objektbezogenen Lieferscheinen beizufügen.

Für die brandschutzrelevanten Bauteile hat der AN Prüfzeugnisse, Prüfbücher der eingebauten Materialien und Fachunternehmerbescheinigungen einzureichen. Der Einbau ist mit der Bauüberwachung und dem Brandschutzsachverständigen im Vorfeld abzustimmen.

Eventuell sind Zwischenabnahmen erforderlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur dieses Leistungsverzeichnis mit Preisen zur Bewertung zurückzugeben ist. Änderungen und nicht vorgesehene Eintragungen im Leistungsverzeichnis haben keine Gültigkeit und führen zum Ausschluss. Eigene Lieferbedingungen des AN, die dem Leistungsverzeichnis widersprechen, werden nicht anerkannt.

Die Abrechnung bei Pauschalpositionen (bspw. BE) erfolgt wie nachstehend beschrieben:

- Auszahlung von 30% nach Einrichten der Baustelle
- Auszahlung von 60% über die Vorhaltezeit monatlich verteilt
- Auszahlung von 10% nach Räumen der Baustelle

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**
 Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld
 LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

4.5 Anlagenverzeichnis

siehe gesonderte Plananlagen bzw. Plananlagenlisten:

FP Architektur:

MNGES Planliste VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord, Stand 15.06.2026

FP Logistik:

MNGES-20240717-NBA-BSL-A-LP-XX-BEF-Logistikphasenpläne-5-LV, Stand 17.07.2024,
 MNGES-20240802-NBA-BSL-X-XX-XX-XXX-Bauleistikhandbuch-2-LV, Stand 02.08.2024,

- a) Die Plananlagen und Gutachten sind Bestandteil des Angebotes.
- b) Sämtliche Plananlagen sind für die Angebotsbearbeitung zu verwenden und nicht für die Ausführung freigegeben.

4.6 Allgemeine technische Hinweise zu diesem Leistungsverzeichnis

4.6.1 Hinweise zum Bauablauf

Folgender Grobablauf zur Herstellung der Maßnahme AN Putzarbeiten ist bis zur Abnahme der Leistungen bzw. Übergabe an das Nachfolgewerk vorgesehen:

- 1.) Baustelleneinrichtung (Schutzmaßnahmen etc.)
 - 2.) Putzarbeiten
- Reihenfolge EG-4.OG:
- a.) Grundierung
 - b.) Unterputz (Fliesen)
 - c.) Putzprofile anbringen
 - 7.) Gips-/(Kalk-)/Zementputz aufbringen

Der vorbeschriebene Arbeitsablauf ist im Zuge der technischen Bearbeitung des AN in Zusammenarbeit mit der Bauüberwachung bzw. dem AG weiter zu differenzieren/modifizieren.

Folgender terminlicher Grobablauf ist vorgesehen:

Vom AN zu beachten und in die Kapazitätsplanung einzukalkulieren ist folgender gem. vorläufigem Bauablaufplan zu berücksichtigender Ausführungszeitraum:

- AN Putzarbeiten: **KW 44/2026 - KW 24/2027**

4.6.2 Emissionsschutzmaßnahmen

Die Baustelle muss so eingerichtet und betrieben werden, dass

- Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- Vorkehrungen getroffen werden, die die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche von der Baustelle auf ein Mindestmaß einschränken.
- Auf Container u. dgl. dürfen keine akustischen Kommunikationsanlagen angebaut werden, z.B. Tele

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

fonglocken.

- Es dürfen nur Baugeräte/-maschinen mit erhöhtem Schallschutz eingesetzt werden. Die zum Einsatz gelangenden Maschinen müssen mit dem Gütesiegel "Umweltschutzensel" gekennzeichnet sein.
- Das Laufenlassen von Motoren im Stillstand ist untersagt.
- Das Ladegut auf den LKW ist vor dem Verlassen des Baufelds ausreichend zu nassen. Die Ladeflächen der LKW müssen vor dem Verlassen des Baufelds mit Planen abgedeckt werden.
- Ölbehälter müssen mit Auffangwannen versehen sein.

Die Kosten für entsprechende Schutzmaßnahmen und Auflagen sind bei der Kalkulation der EP zu berücksichtigen. Das nachträgliche geltend machen von zusätzlichen Kosten wird nicht anerkannt.

4.6.3 Qualitätssicherung / Betriebsanweisung

Die Bauüberwachung des AGs hat auf der Baustelle das Recht, den AN anzuweisen und die Unterbrechung der Arbeiten zu verlangen, wenn nach Auffassung der Bauüberwachung ein Ausführungsman- gel vorliegt oder zu befürchten ist - oder der AN die Leistungen nicht in Übereinstimmung mit der Aus- führungsplanung erbringt.

Die alleinige Verantwortung des ANs für die vertragsgemäße Erfüllung seiner Leistung wird durch die Mitwirkung des AGs bzw. seiner Bauüberwachung nicht berührt.

4.6.4 Schlussbemerkung

Alle Leistungen aus dem Titel "4.6 Allgemeinen Technischen Hinweise" sind mit den EP der Positionen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet. Sie gelten für alle Titel dieses Leistungsverzeichnis- ses.

Zusätzliche (Technische) Hinweise für die einzelnen Gewerke sind der besseren Übersicht wegen dem jeweili- gen Titel als Ausführungsbeschreibung vorangestellt.

Leistungsverzeichnis BlankettProjekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b** **Innenputzarbeiten Nord****5 ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN NACH BNB****ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN**

Für o.g. Gebäude wird eine BNB-Zertifizierung im Silberstandard angestrebt. Dies bedingt hohe ökologische Anforderungen an die verwendeten Materialien sowie an den Bauprozess.

Bei der Auswahl der Materialien wurde im Planungsprozess insbesondere auch auf Dauerhaftigkeit und Reinigungsfreundlichkeit Wert gelegt. Baubiologische Anforderungen werden im Folgenden detailliert aufgeführt.

Schadstoffarme Bauprodukte

Zur Sicherstellung von hohen Qualitäten im Innenraum sind ein maximaler VOC-Gehalt der Raumluft von 300 µg/m³ und ein maximaler Formaldehydgehalt von 30 µg/m³ in allen ständigen Arbeitsräumen einzuhalten. Bei allen im Innenraum eingesetzten Produkten ist auf geringst mögliche VOC- und Formaldehydemissionen zu achten. Die ordnungsgemäße Umsetzung wird durch eine abschließende Raumluftmessung überprüft.

Es gelten die in Anlage 01 „Materialanforderungen“ aufgeführten Anforderungen. Diese gelten für alle Positionen des Leistungsverzeichnisses. Für alle dabei aufgeführten Normen, Bezüge, Prüfsiegel etc. wird auch ein rechtsgültiger Nachweis der Gleichwertigkeit in Bezug auf den betrachteten Stoff anerkannt.

Holz, Holzprodukte und Holzwerkstoffe

entfällt für dieses Gewerk

A - PRODUKTDEKLARATIONSPFLICHT

Der Auftragnehmer hat kurzfristig nach Auftragsvergabe alle zur Verwendung vorgesehenen Materialien, Produkte, Neben- und Hilfsprodukte sowie Bauelemente hinsichtlich ihrer Inhaltsstoffe bzw. Eigenschaften zu deklarieren.

Hierzu ist die Anlage 02 „Deklarationstabellen“ in digitaler Form (Excel-Dateiformat) auszufüllen und die zugehörigen technischen Datenblätter und Sicherheitsdatenblätter gemäß 1907/2006/EG (ebenfalls in digitaler Form) zuzuordnen und beizulegen.

Dabei sind folgende Angaben zum Produkt zu machen:

- Leistungsbereich / LV-Pos.-Nr.
- Bauteilname / Einbauort
- Menge / Flächenangabe
- Produktname / Herstellerangabe
- Produktfunktion / Anwendungsfall

Dabei gilt zusätzlich Folgendes zu beachten:

- Es sind alle Produkte zu deklarieren, die in Anlage 01 „Übersicht aller Qualitätsanforderungen“ aufgeführt sind.
- Bauprodukte der TGA wie z. B. Leuchten, Schaltzentralen, Ventilatoren etc. sind nur als gesamtes Produkt und nicht hinsichtlich Ihrer Einzelmaterialien (Kunststoffe, Metalle, Leuchtmittel etc.) zu deklarieren
- Nicht erforderlich ist die Deklaration von Befestigungsmitteln wie z. B. Dübeln, Schrauben, Nägel

Leistungsverzeichnis BlankettProjekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b** **Innenputzarbeiten Nord**

etc.

- Unkonfektionierte Rohmaterialien wie Sand, Kies, Stahl usw. müssen nicht deklariert werden.
- Bei der Verwendung vorgefertigter Bauelemente (z.B. Sanitärständersysteme, Fenster und Türen usw.) sind diese durch Angaben und Technische Merkblätter des Herstellers zu deklarieren.

Die Deklaration ist dem Auftraggeber oder dem von ihm benannten Baustoffberater in digitaler Form zur Prüfung einzureichen. Der Einbau aller relevanten Materialien darf erst erfolgen, wenn die Freigabe durch den Baustoffberater erteilt wurde (Freigabetabelle nach Produktprüfung).

Darüber hinaus sind alle verbauten Hölzer, Holzprodukte und Holzwerkstoffe hinsichtlich ihrer Zertifizierung (FSC / PEFC) mit exakter Produktbezeichnung, Herstellerangabe, Produktfunktion, Holzart, Herkunft und Angabe des zugehörigen Zertifikates zu deklarieren.

Hierzu ist in der Anlage 01 „Deklarationstabellen“ der Excel-Datei unter dem Reiter „Holzdeklaration“ alle Hölzer, Holzprodukte und Holzwerkstoffe vollständig auszufüllen und die entsprechenden Zertifikate beizulegen.

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, bei der Produktwahl alle in der Ausschreibung geforderten Eigenschaften zu berücksichtigen. Weicht ein Produkt von den Vorgaben der Ausschreibung ab, so ist dies kostenneutral zu ersetzen.

Anlagen:**Anlage 01 Materialanforderungen****Anlage 02 Allgemeine Produktdeklaration:**

- Tabellenblatt „Produktdeklaration“
- Tabellenblatt „Holzdeklaration“

Hinweis: Die Anlagen werden als zu berücksichtigende Kalkulationsgrundlage (Materialanforderungen) dem Angebot beigelegt und sind nach Auftragserteilung vorzulegen (Produktdeklaration).

Ausnahmen

Ist aus technischen und funktionalen Gründen in Ermangelung eines funktional gleichwertigen Produktes, das die Anforderungen erfüllt, eine der genannten Produkthanforderungen nicht umsetzbar, werden Ausnahmen von den Anforderungen zugelassen.

Die abweichende Produktverwendung muss vorab gegenüber dem Auftraggeber schriftlich begründet und unter Angabe des Produktes, der technischen Verwendung und der eingesetzten Menge dokumentiert werden. Produktausnahmen aus rein ästhetischen oder rein auf die Baugeschwindigkeit bezogenen Gründen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.

Verbindlichkeit

Die genannten Produkte sind verbindlich. Änderungen auch bei Nebenprodukten während der Ausführung sind rechtzeitig anzukündigen und bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Bei Abweichungen gilt die VOB/B §4 Pkt.6.

Weichen während der Ausführung vorgefundene Materialien oder Produkte erkennbar von der Produktdeklaration oder von den geforderten Produkteigenschaften oder Zertifizierungen in der zugrundeliegenden Ausschreibung ab, ist der Auftragnehmer zu einem sofortigen, für den Bauherren kostenneutralen Austausch verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn die abweichenden Produkte aus allein technischer Sicht geeignet sind.

Der Auftraggeber behält sich vor, die vertragsgemäße Umsetzung der Anforderungen, z.B. durch Bau

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

produkt- und Raumluftproben, stichprobenartig während der Bauausführung zu überprüfen.

Pflicht zur Weitergabe

Vom AN beauftragte Nachunternehmer sind ebenso zur Einhaltung der vorgenannten Produkthanforderungen verpflichtet, der AN ist hierfür gegenüber dem AG verantwortlich.

B - ANFORDERUNGEN AN DIE BAUSTELLE

Abfalltrennung

- Erfüllung der gesetzlichen Mindestvorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
- Trennung der Abfälle in mineralische Abfälle, Wertstoffe, gemischte Baustellenabfälle, Problemabfälle und asbesthaltige Abfälle
- Schulung der am Bauprozess Beteiligten bezüglich der Abfallvermeidung und -trennung durch die ausführenden Firmen

Lärmschutz

- Einhaltung der Bundes- und Landes-Immissionsschutzgesetze inkl. der zugehörigen Verordnungen und Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm
- Einhaltung der Bundes- und Landes-Immissionsschutzgesetze inkl. der zugehörigen Verordnungen und Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm
- Einhaltung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970, AVV Baulärm.
- Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm, Nr. 3.1.1, tagsüber 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr 65 dB (A), nachts 50 dB (A)
- Für sämtliche Arbeiten auf der Baustelle dürfen nur Baumaschinen eingesetzt werden, die den Lärmschutzanforderungen des RAL-UZ 53 entsprechen.
- Abweichungen durch spezielle Sondermaschinen sind dem AG anzukündigen und zu begründen.

Staubschutz

- Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen
- möglichst vollständige Erfassung und gefahrlose Entsorgung von Stäuben an der Entstehungsstelle
- Verwendung von Maschinen und Geräten mit einer wirksamen Absaugung
- Anwendung von Feucht- und Nassverfahren oder saugenden Verfahren zur Beseitigung von Staub
- Verwendung von Einrichtungen zum Abscheiden und Erfassen von Stäuben, die dem Stand der Technik entsprechen
- regelmäßige Wartung und Prüfung der Einrichtungen
- Verhinderung der Ausbreitung des Staubes auf unbelastete Arbeitsbereiche soweit technisch möglich
- Vermeidung von Ablagerungen

Bodenschutz

- Sicherstellung, dass der Boden nicht durch chemische Verunreinigungen kontaminiert wird und vor schädlichen mechanischen Einflüssen (z.B. unnötigen Verdichtungen oder eine Vermischung unterschiedlicher Bodenschichten) geschützt wird.
- Sicherstellung, dass kein mit den R-Sätzen R 50 - R 59 gekennzeichnete Stoff in Kontakt mit der Umwelt kommt

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**
 Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld
 LV: **VE 5.6b** **Innenputzarbeiten Nord**

6 ABKÜRZUNGEN IM LEISTUNGSVERZEICHNIS

Im Leistungsverzeichnis werden folgende Abrechnungseinheiten verwendet:

h = Stunde,
 d = Tag,
 Wo = Woche,
 Mt = Monat,
 cm = Zentimeter,
 cm² = Quadratzentimeter,
 m = Meter,
 mm = Millimeter,
 m² = Quadratmeter,
 m³ = Kubikmeter,
 l = Liter,
 psch = pauschal,
 St = Stück,
 kg = Kilogramm,
 t = Tonne,
 mWo = Meter x Woche,
 mMt = Meter x Monat,
 m²Wo = Quadratmeter x Woche,
 m²Mt = Quadratmeter x Monat,
 m³Wo = Kubikmeter x Woche,
 m³Mt = Kubikmeter x Monat,
 StWo = Stück x Woche,
 StMt = Stück x Monat.

Sonstige Abkürzungen (alphabetisch sortiert):

AB = Ausführungsbeschreibung
 AG = Auftraggeber
 AN = Auftragnehmer
 ArbStättV = Arbeitsstättenverordnung
 B = Breite
 BE = Baustelleneinrichtung
 BGI = Berufsgenossenschaftliche Informationen und Grundsätze für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
 BGR = Berufsgenossenschaftliche Regel
 BGV = Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
 d = Durchmesser
 D = Dicke
 DA = Dachaufsicht
 DG = Dachgeschoss
 DIN = Deutsches Institut für Normung
 EG = Erdgeschoss
 EnEV = Energieeinsparverordnung
 EN ISO = Europäische Norm Internationale Organisation für Normung
 EP = Einheitspreis
 EP = Ergänzender Ausführungsplan
 EWC = European waste catalogue
 FS = Fassaden

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**
 Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld
 LV: **VE 5.6b** **Innenputzarbeiten Nord**

GR = Grundriss
 H = Höhe
 K = Kelvin
 KG = Kellergeschoss
 KMB = Kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtung
 kN = Kilonewton
 kPa = Kilopascal
 L = Länge
 LA = Lageplan
 LBO = Landesbauordnung
 M. = Maßstab
 μ = Mü (Micro)
 N = Newton
 NSHV = Niederspannungshauptversorgung
 OG = Obergeschoss
 OK = Oberkante
 OKFF = Oberkante Fertigfußboden
 OKRF = Oberkante Rohfußboden
 üOKRF = über Oberkante Rohfußboden
 O1 = 1.Obergeschoss
 PE = Polyethylen
 PRF = Pfosten-Riegel-Fassade
 SiGe = Sicherheit und Gesundheitsschutz
 SiGeKo = Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
 SN = Schnitt
 Stb. = Stahlbeton
 T = Tiefe
 UK = Unterkante
 Ü = Übersicht
 üNHN = über Normalhöhennull
 VdS = Verband der Sachversicherer e.V.

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Ausführungsbeschreibung 1

AB 1

Angaben zu Putzarbeiten (Ausführungsbeschreibung 1)

A1.1 Anforderungen an die Konstruktion

a) Grundlagen

Es sind in allen Geschossen Putzarbeiten in unterschiedlichen Materialien auszuführen.

Eine Übersicht über die Putzarbeiten geben die Pläne UE 70.00 - 71.06, die diesem LV in der Anlage beigelegt sind und jeder Position zugrunde liegen.

Die technischen Angaben dieser Ausschreibung stellen qualitative Mindestanforderungen dar. Die Leistungsbeschreibung und die beigelegten Übersichts- und Leitdetailzeichnungen erläutern das geforderte Konstruktionsprinzip. Die technischen Anforderungen der Leistungsbeschreibung und die dargestellte formale Gestaltung sind verbindlich.

Die konstruktive Detailausführung ist dem Bieter zur Anwendung eigener Erfahrungen und der betriebseigenen Verfahrensweise unter Berücksichtigung der oben genannten Anforderungen freigestellt. Eine Qualitätsminderung gegenüber der ausgeschriebenen Leistung ist nicht zulässig.

Die Beschreibung der aufgeführten Werkstoffe in den Positionen des Leistungsverzeichnisses sind Mindestanforderungen an die Materialien.

Für alle Arbeitsgänge sind Produkte desselben Herstellers zu verwenden.

Es werden fertige Betonflächen übergeben. D.h., sofern der AN Innenputz Schalölreste feststellt, muss er darüber die AG/Bauleitung informieren.

Besonderer Hinweis zu Betonflächen:

Deckenflächen werden nicht verputzt. In diesen Bereichen (Übergänge zwischen Decke und Wand bzw. Wand zu Wand) hat der AN für eine saubere Trennung der Oberflächen Sorge zu tragen und Verschmutzungen durch Grunderdungen, Mörtel u.dgl. mit entsprechenden Schutzmaßnahmen auszuschließen. Klebebänder müssen rückstandlos von den Betonflächen ablösbar sein. Vorzugsweise sollten Wand- und Deckenflächen beim Putzauftrag manuell abgedeckt werden, sodass bei Ausrichten und Strukturieren des Putzes Klebebänder nicht eingeputzt werden.

A1.2 Werkstoffe

a) Allgemein

Der Putz ist maschinell aufzutragen.

Ergänzungen und Beiputz von Hand.

Folgende Putzsysteme gem. Pos.-Text sind auszuführen:

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

- Zementputz (ZPU):

Die Ausführung erfolgt in der Küche (Nassraum),

- Kalkzementputz (KZPU):

Die Ausführung erfolgt in Sanitärräumen,

- Gipsputz mit erhöhter Oberflächenhärte (GPU-H):

Ausführung erfolgt an den Kalksandstein- und Betonwänden in den Fluren

- Gipsputz (GPU):

Ausführung in Klassen- und sonstigen Nutzräumen

Sichtbar bleibender Beton ist vor Verschmutzung zu schützen!

b) Putzträger

Es ist folgende Putzbewehrung gem. Pos.-Text auszuführen:

- Putzbewehrung Gittergewebe (alkalibest.)

c) Putzprofile

An diversen Bauteilen wie Außenecken, Anschlüsse an Fenstern und Türen, Sturzkanten usw. werden unterschiedlich lange Putzprofile gefordert. Jegliche Abschlüsse (auch oberhalb der Abhangdecken) und an Leibungen/sichtbar bleibenden Betonbauteilen (Stützen/Wänden/Unterzügen) sind mit einem Abschlussprofil auszubilden.

Der Einbau erfolgt absolut fluchtgerecht und exakt mit Ansetzmörtel. Die Eckprofile sind so zu überputzen, dass die Metallecke nach oberflächenfertiger Fertigstellung nicht sichtbar ist. Generell ist immer der kleinste ("scharfkantige") Profil-Radius anzubieten. Dies ist bei der Kalkulation der Einheitspreise zu beachten.

Verwendete Putzprofile müssen allgemein dem Merkblatt für

"Planung und Anwendung von metallischen Putzprofilen im Außen- und Innenbereich (Stand: Januar 2016)" entsprechen und sind zweckbestimmt zu verwenden.

In der Küche und in Sanitärräumen sind ausschließlich nichtrostende Profile aus Edelstahl zu verwenden. In Bereichen mit üblicher Beanspruchung sind verzinkte Profile zu verwenden.

Selbstklebende Anputzdichtleisten aus PVC mit Schattenfuge*) an Fenstern und Türen dürfen nach dem Verputzen nur minimal sichtbar sein. Ausnahmslos müssen diese zusätzlich mit einem verstärkten Steg als gelochten Einputzschenkel ausgeführt werden, sodass der Putz hochfest in das Profil eingebunden wird und Rissbildung im Anschlussbereich ausgeschlossen werden kann. Das Bewegungselement muss elastisch sein und eine abreißbare Klebelasche für Folienabdeckung vorhalten.

*) Die Schattenfuge wird durch eine minimale Lippe ausgebildet, die als Abdeckung des Selbstklebestreifens fungiert und diesen einschließlich Schaumstoff vollständig verdeckt.

Putzprofile werden durch den AG/Architekten vor der Ausführung bemustert und freigegeben.

d) Untergrundvorbehandlung

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Folgende Untergründe sind für die geplanten Putzsysteme vorzubehandeln:

- KS-Mauerwerk
- Beton

Für Mineralische Putze (Zement, Kalkzement) gilt:

- Der Spritzbewurf PIII für glattes Mauerwerk und die kunststoffvergütete Kratzspachtelung auf Betonoberflächen werden gesondert vergütet. Die mineral. Haftbrücke auf Beton ist zwingend mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Rauflächiges Mauerwerk ist ausreichend vorzunässen. Dies ist auch bei der Ausführung des Spritzbewurfs auf glattem Mauerwerk zu beachten. Vornässen wird nicht gesondert vergütet.

Für Gipsputz gilt:

- Die Untergrundvorbehandlung zur Verbesserung der Haftung (Beton) und des Saugverhaltens (Mauerwerk) gem. Herstellervorgabe wird immer gesondert vergütet.

A1.3 Ausführung

a) Ausführungsorte, Raumhöhen und Raumausbildung

Die Innenputzarbeiten sind in allen Gebäudeteilen und in allen Geschossen auszuführen.

Die unterschiedlichen Raumhöhen sind in den jeweiligen Positionen aufgeführt.

Die Raumhöhen sind in den Schnitten ersichtlich (siehe Planliste).

Der Putz ist grundsätzlich von OKRB bis UK Unterzug bzw. 100mm über UKAD.

Generell ist der Innenputz in Fenster- und Türbereichen bis zur AK Rohbau zu führen und dort mit einem Abschlussprofil abzuschließen. Anschließend wird hier vom AN Tischler angearbeitet.

Oberhalb der Abhangdecke und an sichtbarbleibenden Beton angrenzende Wandflächen sind mit einem Abschlussprofil abzuschließen.

Unter den Fliesen im Bereich der Küche ist der Putz auf ca. 350 mm über OKRFB mit einem Abschlussprofil abzustellen.

Oberhalb der Wandfliesen im sichtbaren Bereich wird der 1-lagige Zementmörtel gefilzt.

Das Abschnüren/Einmessen des geplanten Fliesenspiegels ist dann durch den AN durchzuführen.

Der Einbau erfolgt geschossweise von unten nach oben. (EG - 2.OG (Schule); EG - 4.OG (Bibliothek))

b) Gerüste

Beistellen von geeigneten Gerüsten bzw. Arbeitsbühnen sind Nebenleistung des AN gem. VOB/C. Positionen für die Gerüstklasse B sind im LV zusätzlich enthalten.

c) Oberflächenanforderungen

Die Putzoberflächen im Innenbereich sind in den Leistungspositionen nach dem Merkblatt der Industriegruppe Gipsplatten im Bundesverband der Gips- und Gipsbauplattenindustrie e.V. unterschieden und entsprechend auszuführen. Oberflächenqualitäten gem. Positionstext.

Auf die fertigen Putzoberflächen kommt ein stumpfmatter Anstrich. Die Oberflä

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

chen werden nicht mit Tapeten oder ähnlichem bekleidet.

Putzlehren (UP-Profile) sind in Bereichen mit erhöhten Anforderungen zwingend erforderlich und in die Preise der betreffenden Positionen einzurechnen.
Zur Abstimmung der v.g. Anforderungen sind Musterflächen anzulegen.

d) Ebenheit

Der Untergrund muss in seiner Ebenheit der DIN 18202 Maßtoleranzen im Hochbau", Tabelle 3, Ebenheitstoleranzen für nicht flächenfertige Wände entsprechen. Bei größeren Unebenheiten sind die erforderlichen Maßnahmen mit der Bauleitung abzuklären.

e) Putzstärken

Es wurde mit einer mittleren Putzstärke von 15 mm gemäß der Vorgabe der DIN 18550-2 Innenputz geplant.

Durchgehende Wände aus Mauerwerk oder Beton mit Unterbrechungen durch Pfeiler, Lisenen, Stützen u. dgl., sind grundsätzlich in der Dicke 15 mm zu verputzen.

Mehrstärken müssen immer vor der Ausführung schriftlich angemeldet und von der Bauleitung freigegeben werden.

Mehrdicken sind nur vergütungspflichtig, wenn die Wandunebenheit des Rohbaus die Toleranzgrenze der DIN 18202, Tab. 3, Zeile 6 um mehr als 5 mm überschreitet. Die Mehrdicke ist im Leistungsverzeichnis mit ca. 20% je Putzart berechnet.

f) Bauablauf, Schnittstellen mit anderen Gewerken

Die Ausführung der Putzarbeiten ist nach dem Verschluss der Fassade und vor den Ausbauarbeiten (Trockenbau-/Estricharbeiten, Türmontagen) geplant.

Grundsätzlich ist die Gegenwart von anderen Ausbaugewerken zu berücksichtigen. Leistungen des AN Innenputzarbeiten erstrecken sich über alle Geschosse im Bauteil Nord.

Erschwernisse aus v.g. Gründen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

g) Anschlüsse, Dehnfugen

Wandanschlüsse der nicht tragenden MW-Wände an den Stahlbeton-Rohbau sind teilweise mit einem gleitenden Anschluss oben und seitlich ausgeführt.

Die Dehnfugen müssen im Putz übernommen werden. Die Fugen werden mit Abschlussprofilen durch den AN Innenputz hergestellt; die darauffolgende Verfugung wird durch den AN Maler ausgeführt.

h) Schutzmaßnahmen

Alle sichtbaren Teile und Flächen, wie z.B. Sichtbeton, Türen, Fenster, Zargen, Rohrleitungen etc. sind vor Verschmutzungen aller Art sorgfältig zu schützen.

Verschmutzten Bauteile und Oberflächen trotzdem, sind diese sofort und ohne besondere Aufforderung und Vergütung schonend und absolut rückstandslos zu reinigen.

i) Höhenpunktvorgabe

Vom AN Rohbau gesetzte Meterisse sind so beizuputzen, dass sie für alle Folgewerke sicht- und damit benutzbar bleiben.

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b** **Innenputzarbeiten Nord**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

j) Gewebeeinlagen

In den Bereichen, an denen Schlitzte aufgefüllt werden und/oder Materialwechsel stattfinden (z.B. Betonstützen in Mauerwerkswänden), muss eine Gewebeeinlage eingebaut werden. Diese wird gesondert vergütet.

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1	Vorbereitende Maßnahmen				
1.1	Schutzmaßnahmen und Gerüste				
1.1.10	STLB-Bau 04/2026 034 Schutzabdeck. Fenster Tür Folie D 0,3mm herstellen beseitigen Schutzabdeckung des Fensters und der Tür, einseitig, Abdeckung aus Folie, Dicke 0,3 mm, Stöße überlappen, Ränder kleben, herstellen und beseitigen, Arbeitshöhe der zu bearbeitenden oder zu bekleidenden Fläche bis 3,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts.	300	m2		
	SCHUTZABDECKUNGEN SICHTBARER BETON Die Schutzabdeckungen sind in allen Bereichen mit sichtbar bleibendem Beton auszuführen. Verschmutzungen der Betonflächen durch Putzarbeiten sind zwin- gend auszuschließen.				
1.1.20	STLB-Bau 04/2026 034 Schutzabdeck. Wandfläche B 60-70cm Folie D 0,2mm herstellen beseitigen Schutzabdeckung der Wandfläche, Breite über 60 bis 70 cm, Abdeckung aus Folie, Dicke 0,2 mm, herstellen und beseitigen, Arbeitshöhe der zu bearbeitenden oder zu bekleidenden Fläche bis 5,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Gerüst wird gesondert vergütet.	400	m		
1.1.30	STLB-Bau 04/2026 034 Schutzabdeck. Deckenfläche B 60-70cm Folie D 0,2mm herstellen beseitigen Schutzabdeckung der Deckenfläche, Breite über 60 bis 70 cm, Abdeckung aus Folie, Dicke 0,2 mm, herstellen und beseitigen, Arbeitshöhe der zu bearbeitenden oder zu bekleidenden Fläche bis 5,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Gerüst wird gesondert vergütet.	400	m		
1.1.40	STLB-Bau 04/2026 034 Schutzabdeck. Stütze B 40-50cm Folie D 0,2mm herstellen beseitigen				

Übertrag:

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
	Schutzabdeckung der Stütze, Breite über 40 bis 50 cm, Abdeckung aus Folie, Dicke 0,2 mm, herstellen und beseitigen, Arbeitshöhe der zu bearbeitenden oder zu bekleidenden Fläche bis 5,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Gerüst wird gesondert vergütet.				
		200 m			
	Hinweis Gerüstarbeiten Für das Umsetzen der Arbeitsgerüste besteht ein Anspruch auf Vergütung nur, wenn das Gerüst nicht verfahren werden kann.				
1.1.50	Aufbau Abbau fahrbares Gerüst 4Wo Modul 2kN/m2 H bis 3,5m Aufbauen, Abbauen fahrbares Gerüst, einschl. Grundeinsatzzeit (4 Wochen), Systemgerüst DIN EN 12810-1 als Modulgerüst, Lastklasse 3 (2 kN/m2), Höhe der obersten Gerüstlage bis 3,5 m, im Gebäude, Gerüstlagen mit allseitigem Seitenschutz.				
		5 St			
1.1.60	Umsetzen fahrbares Gerüst Modul 2kN/m2 H bis 3,5m Umsetzen fahrbares Gerüst, Systemgerüst DIN EN 12810-1 als Modulgerüst, Lastklasse 3 (2 kN/m2), Höhe der obersten Gerüstlage bis 3,5 m, im Gebäude, Gerüstlagen mit allseitigem Seitenschutz.				
		15 St			
1.1.70	Gebrauchsüberlassung fahrbares Gerüst Modul 2kN/m2 H 3,5m Gebrauchsüberlassung über die Grundeinsatzzeit hinaus für fahrbares Gerüst, Positionsmenge = Produkt aus '5 Stück' (Gebrauchsüberlassungsmenge) mal '12 Woche' (Gebrauchsüberlassungsdauer) Systemgerüst DIN EN 12810-1 als Modulgerüst, Lastklasse 3 (2 kN/m2), Höhe der obersten Gerüstlage bis 3,5 m, im Gebäude, Gerüstlagen mit allseitigem Seitenschutz.				
		60 StWo			
1.1 Schutzmaßnahmen und Gerüste					

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1.2	Musterflächen				
	HINWEIS Es wird ausschließlich der Mehraufwand für das Anlegen der Musterflächen vergütet. Zusätzlich erfolgt die Abrechnung gem. Positionstexten im Titel 2 einschl. Untergrundvorbereitungen, Profilen u.dgl.				
1.2.10	Mehraufwand Musterfläche PII Wandputz, Kalkzementputz, Q3 rabottiert Vergütung des Mehraufwandes für das Anlegen einer Musterfläche für Wandputz, als Kalkzementputz, rabottiert, Q3, als Lehrenputz mit erhöhten Anforderungen für Fliesenuntergrund, gemäß Leistungspositionen in Titel 2, Ausführung in Wandbereichen mit Pfeiler/ Tür nach Abstimmung und nach Freigabe des AG/ Architekten.				
		20	m2		
1.2.20	Wie Position 1.2.10, jedoch Mehraufwand Musterfläche PIII Wandputz, Zementputz, Q3 rabottiert jedoch Zementputz PIII, Q3.				
		10	m2		
1.2.30	Wie Position 1.2.10, jedoch Mehraufwand Musterfläche PIV Wandputz, Gipsputz, Q3, geglättet jedoch Gipsputz PIV, Q3, geglättet.				
		30	m2		
1.2.40	Wie Position 1.2.10, jedoch Mehraufwand Musterfläche PIV Wandputz, Gipsputz hart, Q3, geglättet jedoch Gipsputz hart PIV, Q3, geglättet.				
		30	m2		
1.2 Musterflächen					
1 Vorbereitende Maßnahmen					

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
2	Putzarbeiten				
2.1	Untergrundvorbehandlung Wände				
2.1.10	Untergrund reinigen Beton festhaftende Verunreinigung D bis 2cm Reinigen des Untergrundes aus Beton von grober Verschmutzung, von festhaftenden Verunreinigungen, nicht schadstoffbelastet, Dicke bis 2 cm, zur Verbesserung der Haftung, für Putzarbeiten, anfallende Stoffe sammeln und im Behälter des AG entsorgen, Zuordnung Z 0 (uneingeschränkter Einbau), Abfall ist nicht gefährlich, Abfallschlüssel nach AVV (Abfallverzeichnis-Verordnung) 170101 Beton, Abtransport und Entsorgung durch AG, Untergrund senkrecht, Arbeitshöhe der zu bearbeitenden oder zu bekleidenden Fläche bis 4,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Gerüst wird gesondert vergütet, zu bearbeiten sind über 5 % der Gesamtfläche, abgerechnet wird die Gesamtfläche.	1400	m2		
2.1.20	Wie Position 2.1.10, jedoch Untergrund reinigen Mauerwerk festhaftende Verunreinigung D bis 2cm aus KS-Mauerwerk.	2900	m2		
2.1.30	Entfernen Betongrate Entfernen des Untergrundes aus Beton von Betongraten, anfallende Stoffe gehen in das Eigentum des AN über und sind ordnungsgemäß zu entsorgen, Höhe bis 4,5 m, zu bearbeiten sind bis 10 % der Gesamtfläche, abgerechnet wird die betreffende Gesamtfläche.	1400	m2		
	WÄNDE KALKZEMENT/-ZEMENTPUTZ				
	PUTZ-HAFTBRÜCKE				
2.1.40	STLB-Bau 04/2026 023 TA Haftbrücke mineral. Innenwand Mauerwerk Haftbrücke mineralisch, kunststoffvergütet, für später aufzubringenden mineralischen Putz, auf Innenwand, innen, Untergrund Mauerwerk, Arbeitshöhe der zu bearbeitenden oder zu bekleidenden Fläche bis 3,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Ausführung gemäß Einzelbeschreibung, Einzelbeschreibungs-Nr 'Titel A1.2 d) AB 1'.	140	m2		
2.1.50	STLB-Bau 04/2026 023 TA Wie Position 2.1.40, jedoch				

Übertrag:

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
Übertrag:					
	Haftbrücke mineral. Leibung B 25 cm Mauerwerk auf Leibung, Breite Leibung '25' cm, bis 5,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Gerüst wird gesondert vergütet, Einzelbeschreibungs-Nr 'Titel A1.2 d) AB 1'	10	m		
2.1.60	STLB-Bau 04/2026 023 TA Haftbrücke mineral. Innenwand Beton Haftbrücke mineralisch, kunststoffvergütet, für später aufzubringenden mineralischen Putz, auf Innenwand, innen, Untergrund Beton, Arbeitshöhe der zu bearbeitenden oder zu bekleidenden Fläche bis 5,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Gerüst wird gesondert vergütet, Ausführung gemäß Einzelbeschreibung, Einzelbeschreibungs-Nr 'Titel A1.2 d) AB 1'.	100	m2		
	WÄNDE GIPSPUTZ				
2.1.70	STLB-Bau 04/2026 023 TA Aufbrennsperre Innenwand Aufbrennsperre, nicht filmbildend, auf Innenwand, innen, Untergrund stark saugend, Arbeitshöhe der zu bearbeitenden oder zu bekleidenden Fläche bis 5,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Gerüst wird gesondert vergütet, Ausführung gemäß Einzelbeschreibung, Einzelbeschreibungs-Nr 'Titel A1.2 d) AB 1'.	2800	m2		
2.1.80	STLB-Bau 04/2026 023 TA Haftbrücke organisch Innenwand Beton Haftbrücke organisch, für später aufzubringenden Gipsputz, auf Innenwand, innen, Untergrund Beton, Arbeitshöhe der zu bearbeitenden oder zu bekleidenden Fläche bis 5,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Gerüst wird gesondert vergütet, Ausführung gemäß Einzelbeschreibung, Einzelbeschreibungs-Nr 'Titel A1.2 d) AB 1'.	1290	m2		
	SONSTIGES				
2.1.90	STLB-Bau 04/2026 023				
Übertrag:					

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:

Schlitz/Fehlstelle füllen Innenwand H bis 3,5m Kalkzement-Leichtputzm. B 10 cm T 5 cm

Schlitz/Fehlstelle füllen, in Innenwänden, innen, Arbeitshöhe der zu bearbeitenden Fläche bis 3,5 m, mit Kalkzement-Leichtputzmörtel (LW),
Schlitzbreite '10' cm,
Schlitztiefe '5' cm.

600 m

2.1.100 Mehrpreis Aussparung konisch füllen Innenwand H 3,5-5,5m Kalkzement-Leichtputzm. B 10-40 cm H 30 cm T 5 cm

Aussparung angrenzend an Schlitz aus Vorposition 2.1.90 füllen, in Innenwänden, innen, Arbeitshöhe der zu bearbeitenden Fläche über 3,5 bis 5,5 m, Gerüst wird gesondert vergütet, mit Kalkzement-Leichtputzmörtel (LW), konisch,
Schlitzbreite 10-40 cm, 25 cm im Mittel,
Schlitzhöhe 30 cm,
Schlitztiefe '5' cm.

52 St

PUTZBEWEHRUNGEN

2.1.110 STLB-Bau 04/2026 023 TA

Putzbewehrung Gittergewebe alkalibest. B bis 50cm Innenwand

Putzbewehrung aus Gittergewebe, alkalibeständig, Zugfestigkeit mind. 1500 N/5 cm, Bewehrungsbreite bis 50 cm, auf Innenwand, Arbeitshöhe der zu bearbeitenden oder zu bekleidenden Fläche bis 5,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Gerüst wird gesondert vergütet, Ausführung gemäß Zeichnung und Einzelbeschreibung, Zeichnungs-Nr 'UE 70.00-70.06'
Einzelbeschreibungs-Nr 'Titel A1.3 j) AB 1'.

290 m

2.1.120 STLB-Bau 04/2026 023 TA

Putzbewehrung Gittergewebe alkalibest. Innenwand

Putzbewehrung aus Gittergewebe, alkalibeständig, Zugfestigkeit mind. 1500 N/5 cm, auf Innenwand, Arbeitshöhe der zu bearbeitenden oder zu bekleidenden Fläche bis 5,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Gerüst wird gesondert vergütet, Ausführung gemäß Zeichnung und Einzelbeschreibung, Zeichnungs-Nr 'UE 70.00-70.06'
Einzelbeschreibungs-Nr 'Titel A1.3 j) AB 1'.

100 m2

Übertrag:

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b** **Innenputzarbeiten Nord**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:

2.1 Untergrundvorbehandlung Wände

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**
 Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld
 LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
2.2	Wände Kalkzementputz (Sanitär)				
2.2.10	STLB-Bau 04/2026 023 TA Innenputz einlagig Innenwand Kalkzement-Normalputzm. CSII D 15mm Q2 gefilzt Einlagiges Innenputzsystem DIN 18550-2 auf Innenwand, Putzgrund Mauerwerk, Haftbrücke, Grundierung oder Putzverfestiger werden gesondert vergütet, aus Kalkzement-Normalputzmörtel (GP) DIN EN 998-1, Druckfestigkeitsklasse CS II (1,5 bis 5 N/mm ²), Dicke 15 mm, Putzoberfläche Qualitätsstufe 2 (Q2), gefilzt, häuslicher Feuchtraum, Arbeitshöhe der zu bearbeitenden oder zu bekleidenden Fläche bis 3,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Ausführung gemäß Zeichnung und Einzelbeschreibung, Zeichnungs-Nr 'D 71.01' Einzelbeschreibungs-Nr 'Titel A1.2 AB 1'.	50	m ²		
2.2.20	STLB-Bau 04/2026 023 TA Wie Position 2.2.10, jedoch Innenputz einlagig Leibung B 30 cm Kalkzement-Normalputzm. CSII D 15mm Q2 gefilzt auf Leibung, Breite Leibung '30' cm,	6	m		
2.2.30	MehrpPreis Innenputz einlagig Innenwand Kalkzementputz CSII 15mm Q3 rabottiert Mehrpreis zu 1-lagigem Innenputzsystem DIN 18550-2 wie in Position 2.2.10, aus Kalkzement auf Innenwand, als Fliesenuntergrund, Oberfläche rabottiert, Dicke 15 mm, geeignet zur Aufnahme von Fliesenbelag, einschl. Herstellen und Entfernen der Lehren. Ausführungsort: in allen Geschossen Es gelten die erhöhten Anforderungen für Flucht- und Lotreichtigkeit gemäß DIN 18202, Tabelle 3, Zeile 7.	150	m ²		
2.2.40	STLB-Bau 04/2026 023 TA Innenputz einlagig Innenwand Kalkzement-Normalputzm. CSII D 15mm Q2 gefilzt				

Übertrag:

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:

Einlagiges Innenputzsystem DIN 18550-2 auf Innenwand, Putzgrund Mauerwerk, Haftbrücke, Grundierung oder Putzverfestiger werden gesondert vergütet, aus Kalkzement-Normalputzmörtel (GP) DIN EN 998-1, Druckfestigkeitsklasse CS II (1,5 bis 5 N/mm²), Dicke 15 mm, Putzoberfläche Qualitätsstufe 2 (Q2), gefilzt, häuslicher Feuchtraum, Arbeitshöhe der zu bearbeitenden oder zu bekleidenden Fläche bis 3,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Ausführung gemäß Zeichnung und Einzelbeschreibung, Zeichnungs-Nr 'D 70.01' Einzelbeschreibungs-Nr 'Titel A1.2 AB 1'.

20 m2

2.2.50 Mehrpreis Innenputz einlagig Innenwand Kalkzementputz CSII 15mm Q3 rabottiert

Mehrpreis zu 1-lagigem Innenputzsystem DIN 18550-2 wie in Position 2.2.10, aus Kalkzement auf Innenwand, aus Beton, als Fliesenuntergrund,

Oberfläche rabottiert, Dicke 15 mm, geeignet zur Aufnahme von Fliesenbelag, einschl. Herstellen und Entfernen der Lehren.

Ausführungsort: in allen Geschossen

Es gelten die erhöhten Anforderungen für Flucht- und Lotreichtigkeit gemäß DIN 18202, Tabelle 3, Zeile 7.

90 m2

2.2.60 Mehrdicke Kalkzement-Putzmörtel D 5mm

Mehrdicke aus Kalkzement-Putzmörtel wie in Position 2.2.10 und deren Folgepositionen, je 5 mm Dicke, gerieben, Ausführung auf Anordnung der örtlichen Bauüberwachung

20 m2

2.2 Wände Kalkzementputz (Sanitär)

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
2.3	Wände Zementputz Nassraum (Küche)				
2.3.10	Innenputz einlagig Innenwand Zement-Normalputzm. CSIII D 15mm Q3 rabottiert				
	Einlagiges Innenputzsystem DIN 18550-2 auf Innenwand, Putzgrund Beton, schalungsrau, Haftbrücke, Grundierung oder Putzverfestiger werden gesondert vergütet, aus Zement-Normalputzmörtel (GP) DIN EN 998-1, Druckfestigkeitsklasse CS III (3,5 bis 7,5 N/mm ²), Dicke 15 mm, Putzoberfläche Qualitätsstufe 3 (Q3), rabottiert, als Fliesenuntergrund, einschl. Herstellen und Entfernen der Lehren, Arbeitshöhe der zu bearbeitenden oder zu bekleidenden Fläche bis 3,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Ausführung gemäß Zeichnung und Einzelbeschreibung, Zeichnungs-Nr 'D 70.01' Einzelbeschreibungs-Nr 'Titel A1.2 AB 1'.				
		20	m2		
2.3.20	Mehrdicke Zement-Putzmörtel D 5mm				
	Mehrdicke aus Zement-Putzmörtel wie in Position 2.3.10, je 5 mm Dicke, rabottiert, Ausführung auf Anordnung der örtlichen Bauüberwachung				
		20	m2		
2.3 Wände Zementputz Nassraum (Küche)					

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
2.4	Wände Gipsputz				
2.4.10	STLB-Bau 04/2026 023 TA Innenputz einlagig Innenwand Gips-Putzm.B7 D 15mm Q3 geglättet Einlagiges Innenputzsystem DIN 18550-2 auf Innenwand, Putzgrund Mauerwerk, aus Gips-Putzmörtel mit erhöhter Oberflächenhärte B7 DIN EN 13279-1, Dicke 15 mm, Putzoberfläche Qualitätsstufe 3 (Q3), geglättet, Arbeitshöhe der zu bearbeitenden oder zu bekleidenden Fläche bis 3,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Ausführung gemäß Zeichnung und Einzelbeschreibung, Zeichnungs-Nr 'D 71.01' Einzelbeschreibungs-Nr 'Titel A1.2 AB 1'.	230	m2		
2.4.20	STLB-Bau 04/2026 023 Wie Position 2.4.10, jedoch Innenputz einlagig Innenwand Gips-Putzm.B7 D 15mm Q3 geglättet über 3,5 bis 5,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Gerüst wird gesondert vergütet,	1040	m2		
2.4.30	STLB-Bau 04/2026 023 TA Innenputz einlagig Innenwand Gips-Putzm.B7 D 15mm Q3 geglättet Einlagiges Innenputzsystem DIN 18550-2 auf Innenwand, Putzgrund Beton, schalungsrau, Haftbrücke, Grundierung oder Putzverfestiger werden gesondert vergütet, aus Gips-Putzmörtel mit erhöhter Oberflächenhärte B7 DIN EN 13279-1, Dicke 15 mm, Putzoberfläche Qualitätsstufe 3 (Q3), geglättet, Arbeitshöhe der zu bearbeitenden oder zu bekleidenden Fläche bis 3,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Ausführung gemäß Zeichnung und Einzelbeschreibung, Zeichnungs-Nr 'D 70.01' Einzelbeschreibungs-Nr 'Titel A1.2 AB 1'.	180	m2		
2.4.40	STLB-Bau 04/2026 023 TA Innenputz einlagig Innenwand Gips-Putzm.B7 D 15mm Q3 geglättet Einlagiges Innenputzsystem DIN 18550-2 auf Innenwand, Putzgrund Beton, schalungsrau, Haftbrücke, Grundierung oder Putzverfestiger werden gesondert vergütet, aus Gips-Putzmörtel mit erhöhter Oberflächenhärte B7 DIN EN 13279-1, Dicke 15 mm, Putzoberfläche				

Übertrag:

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
	Qualitätsstufe 3 (Q3), geglättet, Arbeitshöhe der zu bearbeitenden oder zu bekleidenden Fläche über 3,5 bis 5,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Gerüst wird gesondert vergütet, Ausführung gemäß Zeichnung und Einzelbeschreibung, Zeichnungs-Nr 'D 70.01' Einzelbeschreibungs-Nr 'Titel A1.2 AB 1'.				
		30	m2		
2.4.50	STLB-Bau 04/2026 023 TA Innenputz einlagig Innenwand Gips-Putzm.B7 D 15mm Q3 geglättet 1,5-2,5m2				
	Einlagiges Innenputzsystem DIN 18550-2 auf Innenwand, Putzgrund Beton, schalungsrau, Haftbrücke, Grundierung oder Putzverfestiger werden gesondert vergütet, aus Gips-Putzmörtel mit erhöhter Oberflächenhärte B7 DIN EN 13279-1, Dicke 15 mm, Putzoberfläche Qualitätsstufe 3 (Q3), geglättet, Fläche über 1,5 bis 2,5 m2, Arbeitshöhe der zu bearbeitenden oder zu bekleidenden Fläche bis 5,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Gerüst wird gesondert vergütet, Ausführung in allen Geschossen, Ausführung gemäß Zeichnung und Einzelbeschreibung, Zeichnungs-Nr 'D 70.07, D 71.08, D 71.01' Einzelbeschreibungs-Nr 'Titel A1.2 a) AB1'.				
		2	St		
2.4.60	Mehrdicke Gipsputz B7 D 5mm Mehrdicke aus Gipsleichtputz B7 wie in Position 2.4.10 und deren Folgepositionen, je 5 mm Dicke, geglättet, Ausführung auf Anordnung der örtlichen Bauüberwachung				
		300	m2		
	2.4 Wände Gipsputz hart (Flur)				

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
2.5	Wände Gipsputz (Klassen)				
2.5.10	STLB-Bau 04/2026 023 TA Innenputz einlagig Innenwand Gips-Leichtputzm.B4 D 15mm Q3 geglättet Einlagiges Innenputzsystem DIN 18550-2 auf Innenwand, Putzgrund Mauerwerk, Haftbrücke, Grundierung oder Putzverfestiger werden gesondert vergütet, aus Gips-Leichtputzmörtel B4 DIN EN 13279-1, Dicke 15 mm, Putzoberfläche Qualitätsstufe 3 (Q3), geglättet, Arbeitshöhe der zu bearbeitenden oder zu bekleidenden Fläche bis 3,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Ausführung in allen Geschossen, Ausführung gemäß Zeichnung und Einzelbeschreibung, Zeichnungs-Nr 'D 70.01' Einzelbeschreibungs-Nr 'Titel A1.2 AB 1'.	1200	m2		
2.5.20	STLB-Bau 04/2026 023 Wie Position 2.5.10, jedoch Innenputz einlagig Innenwand Gips-Leichtputzm.B4 D 15mm Q3 geglättet über 3,5 bis 5,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Gerüst wird gesondert vergütet,	310	m2		
2.5.30	STLB-Bau 04/2026 023 TA Innenputz einlagig Innenwand Gips-Leichtputzm.B4 D 15mm Q3 geglättet Einlagiges Innenputzsystem DIN 18550-2 auf Innenwand, Putzgrund Beton, schalungsrau, Haftbrücke, Grundierung oder Putzverfestiger werden gesondert vergütet, aus Gips-Leichtputzmörtel B4 DIN EN 13279-1, Dicke 15 mm, Putzoberfläche Qualitätsstufe 3 (Q3), geglättet, Arbeitshöhe der zu bearbeitenden oder zu bekleidenden Fläche bis 3,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Ausführung in allen Geschossen, Ausführung gemäß Zeichnung und Einzelbeschreibung, Zeichnungs-Nr 'D 70.01' Einzelbeschreibungs-Nr 'Titel A1.2 AB 1'.	910	m2		
2.5.40	STLB-Bau 04/2026 023 TA Innenputz einlagig Innenwand Gips-Leichtputzm.B4 D 15mm Q3 geglättet 1,5-2,5m2 Einlagiges Innenputzsystem DIN 18550-2 auf Innenwand, Putzgrund Beton, schalungsrau, Haftbrücke, Grundierung oder Putzverfestiger				

Übertrag:

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**
 Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld
 LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
	werden gesondert vergütet, aus Gips-Leichtputzmörtel B4 DIN EN 13279-1, Dicke 15 mm, Putzoberfläche Qualitätsstufe 3 (Q3), für erhöhte Anforderungen DIN 18202 einschl. Herstellen der Lehren, geglättet, Fläche über 1,5 bis 2,5 m ² , Arbeitshöhe der zu bearbeitenden oder zu bekleidenden Fläche bis 3,5 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüsts, Ausführung in allen Geschossen, Ausführung gemäß Zeichnung und Einzelbeschreibung, Zeichnungs-Nr 'D 70.01' Einzelbeschreibungs-Nr 'Titel A1.2 AB 1'.			Übertrag:	
		34	St		
2.5.50	Mehrdicke Gipsputz B4 D 5mm Mehrdicke aus Gipsleichtputz B4 wie in Position 2.5.10 imd deren Folgepositionen, je 5 mm Dicke, geglättet, Ausführung auf Anweisung der örtlichen Bauüberwachung				
		500	m ²		
	2.5 Wände Gipsputz (Klassen)				

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
2.6	Profile, Kanten, Abschlüsse, Putz Abstellen				
	HINWEIS Alle Putze sind ca. 100 mm über der UKAD mit einem Abschlussprofil zu versehen. Alle Putze mit Anschluss an Unterzüge und Stützen werden ebenfalls mit einem Abschlussprofil versehen. Ausführung gemäß A1.2 c) Ab 1.				
2.6.10	STLB-Bau 04/2026 023 An-Abschlussprofil Innenputz Stahl verz D 15mm An-/Abschluss im Innenputz mit Profil aus verzinktem Stahl, für Putzdicke 15 mm.				
		1500 m			
2.6.20	Kantenprofil Innenputz Stahl verz Kunststoffüberzug abgerundet D 15mm Kante im Innenputz mit Kantenprofil aus verzinktem Stahl, mit Kunststoffüberzug, eingeschnittene Schenkel, Schenkellänge 40 mm, Ab-rundungsradius 4 mm, für Putzdicke 15 mm.				
		70 m			
2.6.30	Anputzdichtleiste Selbstklebende Anputzdichtleiste aus PVC mit Schattenfuge, mit elastischem Bewegungselement und abreißbarer Klebelasche für Folienabdeckung, zur Herstellung optisch und technisch einwandfreier Leibungsanschlüsse für den Innen- und Außenputz, mit gelochtem Einputzschenkel für hochfeste Putzeinbindung, Ausführung gemäß Einzelbeschreibung, Einzelbeschreibungs-Nr. Titel A1.2 c) AB 1.				
		10 m			
	PROFILE NIRO (NASS- UND FEUCHTRÄUME)				
2.6.40	STLB-Bau 04/2026 023 TA An-Abschlussprofil Innenputz Stahl niro D 15mm An-/Abschluss im Innenputz mit Profil an Innenwand, innen, aus nichtrostendem Stahl, für Putzdicke 15 mm, Ausführung gemäß Zeichnung und Einzelbeschreibung, Zeichnungs-Nr 'D 71.01' Einzelbeschreibungs-Nr 'Titel A1.2 c) AB 1'.				
		200 m			
2.6.50	Trennstreifen				

Übertrag:

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**

Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld

LV: **VE 5.6b Innenputzarbeiten Nord**

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
	Trennstreifen beim Anschluss Putz an andere Bauteile, die Ausführung erfolgt nach technischer Erfordernis in Abstimmung mit der Bauleitung.				
		500 m			
2.6.60	STLB-Bau 04/2026 023 Trennschnitt Trennschnitt zwischen Putz und angrenzenden Bauteilen, an Innenwand, innen.				
		1100 m			
2.6.70	Trennschnitt Trennschnitt zwischen Wandputz und Sichtbetondecke/Unterzug.				
		1200 m			
2.6 Profile, Kanten, Abschlüsse, Putz Abstellen					
2 Putzarbeiten					

MNGES

Leistungsverzeichnis Blankett

Projekt: **Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule**
 Bauherr: ISB - Immobilienservicebetrieb Bielefeld
 LV: **VE 5.6b** **Innenputzarbeiten Nord**

Zusammenstellung

1.1	Schutzmaßnahmen und Gerüste	
1.2	Musterflächen	
1	Vorbereitende Maßnahmen	
2.1	Untergrundvorbehandlung Wände	
2.2	Wände Kalkzementputz (Sanitär)	
2.3	Wände Zementputz Nassraum (Küche)	
2.4	Wände Gipsputz hart (Flur)	
2.5	Wände Gipsputz (Klassen)	
2.6	Profile, Kanten, Abschlüsse, Putz Abstellen	
2	Putzarbeiten	
Summe		
zzgl. MwSt %		
Gesamtsumme		